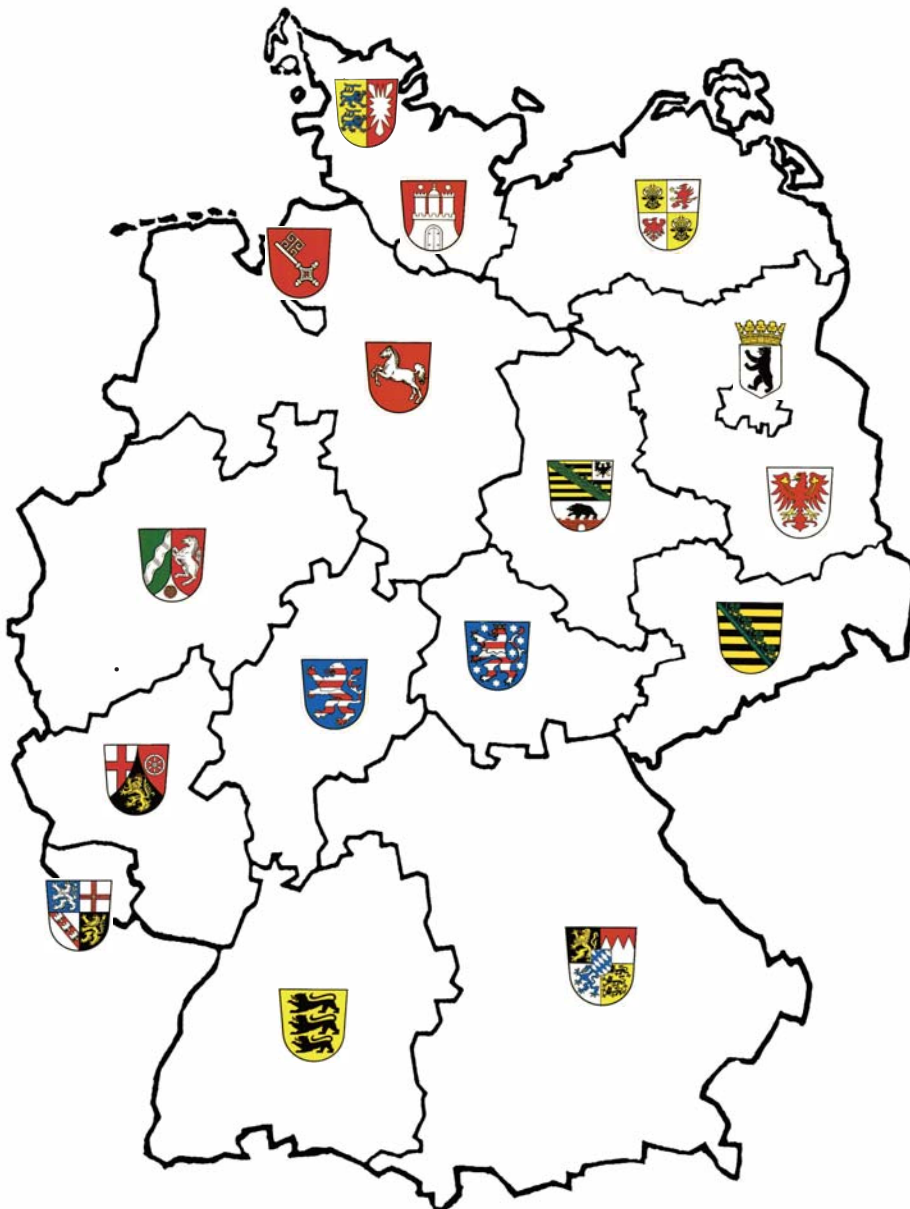




Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum **2012-2015**

Sonderrahmenplan: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge
des Klimawandels (2009 - 2025)



Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2012 bis 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	5
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	8
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2012 bis 2015	10
Teil I	
Einführung	10
Teil II	
Förderungsgrundsätze	13
Förderbereich : Verbesserung der ländlichen Strukturen	
Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung	
A. Integrierte ländliche Entwicklung	13
B. Integrierte ländliche Entwicklung – Breitbandversorgung ländlicher Räume	18
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	20
Förderbereich: Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	
Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	
A. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	22
B. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung	28
C. Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen	30
D. Förderung von einzelbetrieblichen Beratungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, auf erneuerbare Energien, zur Wasserwirtschaft, zur biologischen Vielfalt sowie zu Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors	32
Grundsätze für die Förderung zur Marktstrukturverbesserung	34
Hinweis: Förderung von Erzeugerorganisationen nach EG-Recht	39
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	40

	Seite
Förderbereich: Nachhaltige Landbewirtschaftung	
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	42
Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	44
A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen	44
B. Förderung extensiver Grünlandnutzung	48
C. Förderung ökologischer Anbauverfahren	51
D. Förderung mehrjähriger Stilllegung	52
E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren	54
Förderbereich: Forsten	
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	59
A. Förderung der Erstaufforstung	59
B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung	60
C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	62
D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	64
Förderbereich: Sonstige Maßnahmen	
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere	67
Grundsätze für die Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	69
Förderbereich: Küstenschutz	
Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen	72
Anhang: Garantieerklärung	74
Teil III	
Bedeutung der Förderungsgrundsätze	79
Teil IV	
Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2012 für das Bundesgebiet	87

	Seite
Anlagen zu Teil IV	
Übersicht 1	88
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2012	
Übersicht 2	89
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2012	
Übersicht 3	90
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 2012	
Übersicht 4	94
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	
Übersicht 5	95
Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Hamburg	
Übersicht 6	96
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	
Übersicht 7	97
Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Bremen	
Übersicht 8	98
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	
Übersicht 9	99
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	
Übersicht 10	100
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	
Übersicht 11	101
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	
Übersicht 12	102
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	
Übersicht 13	103
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	
Übersicht 14	104
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg	
Übersicht 15	105
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern ..	
Übersicht 16	106
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen	
Übersicht 17	107
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt	
Übersicht 18	108
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen	
Übersicht 19	109
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	
Teil V	
Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2013 bis 2015	110
Anlagen zu Teil V	
Übersicht 20	111
Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2013	
Übersicht 21	112
Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2014	
Übersicht 22	113
Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2015	

	Seite
Teil VI	
Vollzug des Rahmenplans 2010 bis 2013	114
Anlage zu Teil VI	
Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025	116
Übersicht 23 Verteilung der Mittel auf die Küstenländer für das Haushaltsjahr 2012	119

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, so-

wie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

1. 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
2. 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
3. abweichend von Nr. 1 80 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, soweit diese für den Bewilligungszeitraum mit Mitteln finanziert werden, die im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) in der am 10. Mai 2002 geltenden Fassung erbracht worden sind; bei mehrjährigen Maßnahmen tritt an die Stelle des Bewilligungszeitraumes das erste Jahr des Verpflichtungszeitraumes.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses. Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GAKG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung,

den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GAKG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarf ein. Der Planungsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist be-

schlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Beraterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muss mindes-

tens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muss amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmhaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuss bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, dass jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuss kann dem Planungsausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuss Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2012 bis 2015

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister, die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende/r, der Bundesminister, die Bundesministerin der Finanzen sowie die sechzehn für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Gesetz vom 09.12.2010 (Anpassung an den Vertrag von Lissabon) (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934) geändert wurde, folgenden gemeinsamen Rahmenplan durch Umlaufverfahren am 05.04.2012 beschlossen. Die Anwendung der Fördermaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Soweit die GAK-Maßnahmen zur Umsetzung der Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ELER-Verordnung) beitragen können, werden sie als nationale Rahmenregelung nach Art. 15 Abs. 3 dieser Verordnung angemeldet; die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

TEIL I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz wurde 1969 die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GAKG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Fördertatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

3. Die Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind ein zentrales Element für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007 bis 2013 in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung). Sie bilden als nationale Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 dieser Verordnung die gemeinsamen Bestandteile, die von den Ländern in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt und durch eigene Fördermaßnahmen ergänzt werden können. Daneben tragen sie zur Umsetzung der nationalen Fischereistrategie nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds bei.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Zuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

5. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je eine Ministerin/Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so dass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Bei der Aufstellung des Rahmenplans sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern wie auch die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns in der Weise zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Unter Berücksichtigung der maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen stehen die Fördermaßnahmen Männern und Frauen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Veranlagung gleichermaßen offen.

7. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, *der demografischen Entwicklung* sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotop gemäß § 30 BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotop,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

8. Im Hinblick auf die Übergangphase zur neuen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 stimmen Bund und Länder darin überein, dass die Laufzeit von Verpflichtungen (Verpflichtungszeitraum), die für Maßnahmen nach den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung eingegangen worden sind, nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ausnahmsweise verlängert werden kann. Dabei muss das letzte Jahr des verlängerten Verpflichtungszeitraums in 2013 beginnen.

9. Der Bund und die Länder stimmen darin überein, dass für Maßnahmen des Rahmenplans das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Koordinierung und Vernetzung der nationalen Evaluierungserfordernisse nach den Vorgaben der ELER-Verordnung und der nationalen Strategie durchführt. Dafür werden im Wege eines Vorwegabzugs in den Rahmenplänen der Jahre 2009 bis 2015 (Zeitraum zur Evaluierung der ELER-Maßnahmen der EU-Förderperiode 2007 bis 2013) jährlich 300.000 Euro für Evaluierungskosten als Sachkosten vorgesehen.

10. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

11. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 3 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 25 % einer Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

12. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (*Erläuterungstafel*) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.

Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

Teil II**Förderungsgrundsätze****Förderbereich: Verbesserung der ländlichen Strukturen****Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung****Teil A: Integrierte ländliche Entwicklung****Teil B: Integrierte ländliche Entwicklung – Breitbandversorgung ländlicher Räume****Teil A: Integrierte ländliche Entwicklung**

Die Förderung von Verfahrenskosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes gem. Nr. 2.4.4 ist nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001¹ von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) freigestellt².

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums³ als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für:

2.1 Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,

¹ (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3)

² Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2013 wurde unter der Nummer SA 32979 von der Europäischen Kommission registriert.

³ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. L 277, S. 1)

- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter einer Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2 Regionalmanagement (RM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.
- Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors herzustellen, die der Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien dienen.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

2.3 Die Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) nach den Artikeln 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mit Maßnahmen der GAK.

2.4 Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.4.1 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs. 1 Nummer 1d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte;

2.4.2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen);

2.4.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;

2.4.4 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG⁴ und dem LwAnpG⁵ einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs;

2.4.5 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 Gemeinden und Gemeindeverbände⁶ oder Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren gem. Nummer 6.1 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Für die Förderung der Erarbeitung integrierter Entwicklungskonzepte oder des Regionalmanagements zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) nach Nummer 2.3 öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der Artikel 61 und 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

3.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.4.1 bis 2.4.3

3.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände⁶,

3.2.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

3.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.4 Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

Betriebe, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁷ fallen, erhalten keine Beihilfen für Verfahrenskosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes.

3.4 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

3.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4.5 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein integriertes Entwicklungskonzept, mit dem der Schwerpunkt 4 (Leader) gemäß Nummer 2.3 umgesetzt wird, muss zusätzlich zu den Anforderungen an die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1 die entsprechenden Anforderungen der Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfüllen.

Ein Regionalmanagement, mit dem der Schwerpunkt 4 (Leader) gemäß Nummer 2.3 umgesetzt wird, muss zusätzlich zu den Anforderungen an Regionalmanagements nach Nummer 2.2 die entsprechenden Anforderungen der Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere die zu einer öffentlich-privaten Partnerschaft gemäß Artikel 62 dieser Verordnung erfüllen.

Werden zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) nach Nummer 2.3 Maßnahmen nach anderen Fördergrundsätzen der GAK gefördert, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Förderungsgrundsatzes.

4.2 Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen nach den Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 und 2.4.5 insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.

4.3 Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung nach Nummer 2.4.1, die außerhalb eines Entwicklungskonzepts nach Nummer 2.1 durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

⁴ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 – Nr. 63).

⁵ Gesetz über die Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik-Landwirtschaftsanpassungsgesetz – neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

⁶ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

⁷ Empfehlungen der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36)

Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

4.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4.5 hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

Im Falle von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum nach Nr. 2.4.5 können Zuwendungen nur für Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG gewährt werden.

4.5 Die Förderung von Investitionen nach Nr. 2.4 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.6 Von der Förderung nach Nummer 2.4.4 ausgeschlossen sind

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

4.7 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien gem. Nr. 2.4.2,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG, des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie des Ankaufs von Grundstücken für Maßnahmen gem. Nr. 2.4.3,
- Kauf von Lebendinventar,

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen nach Nummer 2.4 in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- Betriebskosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.4,
- Maßnahmen gemäß Nummer 2.4.2 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Maßnahmen nach Nummer 2.4.5, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.
- Maßnahmen nach Nr. 2.4.2 soweit es sich um Anlagen zur Energieerzeugung handelt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen⁸ sind zu beachten bei der Förderung von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.2 soweit sie die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien betreffen und von Maßnahmen nach Nummer 2.4.5.

In diesen Fällen darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Die Bestimmungen der Freistellungsverordnung⁹ sind bei der Förderung von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.5 zu beachten.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist nach Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt¹⁰.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (ABl. L 379 v. 28.12.2006 S. 5)

⁹ (EG) Nr. 800/2008 der Europäischen Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. EG Nr. L 214 vom 09.08.2008)

¹⁰ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2009 bis 2014 wurde unter der Nummer X 186/2009 von der Europäischen Kommission registriert.

5.2 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1 oder im Rahmen von Schwerpunkt 4 (Leader) nach Nummer 2.3 kann mit bis zu 75 % der Kosten gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro.

5.3 Für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren kann in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern ein Regionalmanagement nach Nummer 2.2 oder im Rahmen von Schwerpunkt 4 (Leader) nach Nummer 2.3 mit bis zu 75 % der Kosten jedoch höchstens mit 90.000 Euro jährlich gefördert werden.

Die Länder können in dünn besiedelten Räumen zulassen, dass ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert wird¹¹.

5.4 Die Förderung von Maßnahmen anderer Fördergrundsätze der GAK, mit denen der Schwerpunkt 4 (Leader) gemäß Nummer 2.3 umgesetzt wird, richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Förderungsgrundsatzes.

5.5 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach den Nummern 2.4.1 - 2.4.3 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.5.1 bis zu 65 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.2.1, 3.3 und 3.4.

5.5.2 bis zu 35 % bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2.2;

5.5.3 bis zu 100 % für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse nach Nummer 2.4.1.

5.6 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nummer 2.4.5 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 % gewährt werden.

Hat die Investition die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und erfolgt die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG¹², kann ein Zuschuss von bis zu 10 % und bis zu 100.000 Euro gewährt werden.

5.7 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.4.4.

5.7.1 ist bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach FlurbG und der Aufwendungen für den freiwilligen Nutzungstausch sowie für Vorarbeiten im Sinne von Nummer 2.4 von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.

¹¹ In Stadtstaaten kann die Untergrenze von 30 000 Einwohnern ausnahmsweise zur Anwendung kommen.

¹² Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz, BGBl I 2004, 1918, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 7.11.2006 BGBl I 2006, 2550

5.7.2 richtet sich die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens. Die Förderung beträgt bis zu 75 %, bei Weinbergflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.

Für Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt die Förderung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Für Verfahren die bis zum 31.12.2006 angeordnet wurden, können die zum Zeitpunkt der Anordnung geltenden Fördersätze angewendet werden.

5.7.3 kann im freiwilligen Nutzungstausch für nicht investive Aufwendungen der Tauschpartner und für Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie¹³ darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten.

5.8 Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nummer 2.4, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nummer 2.1 oder im Rahmen des Schwerpunktes 4 (Leader) nach Nummer 2.3 dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach den Nummern 5.5 bis 5.7 erhöht werden.

Vor dem 01.01.2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Satz 1 gilt nicht für Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64b LwAnpG⁵ sowie für Investitionen zur Stromproduktion für Dritte mit Vergütung der Stromabgabe gemäß EEG¹⁰.

5.9 Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.1 sowie von Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

¹³ Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) gewährt.

5.10 Soweit investive Maßnahmen gefördert werden, zu denen öffentliche oder private Begünstigte Sachleistungen (Güter oder Dienstleistungen) beitragen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege bescheinigte Bezahlung erfolgt, sind die Bestimmungen des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 zu beachten.

5.11 Im Falle der Ausnahmen vom Förderungsausschluss nach Nummer 4.7, 2. Tiert, sind Landankäufe förderfähig, die 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht übersteigen.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,

- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

6.2 Je genau abgegrenzter Region sind bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept und ein Regionalmanagement förderfähig.

6.3 Soweit das Regionalmanagement nach Nummer 2.2 nicht der Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) dient, initiiert, organisiert und begleitet es regionale Entwicklungsprozesse, die gemäß Artikel 59 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführt werden. Die Akteure gemäß Nummer 6.1 sind dem entsprechend in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nummer 6.1 sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

6.4 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

6.5 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

6.6 Maßnahmen nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.5, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2013.

Die in den Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ vom 02.07.2008 und N 368/2009 vom 22.12.2009¹ enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen² und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.2 Förderfähig ist die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) – mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ – seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

2.3 Förderfähig sind Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 dienen.

¹ In der Fassung des Korrigendum vom 05.03.2010.

² Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände³

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber und
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

4.2 Im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 hat der Zuwendungsempfänger zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.

4.3 Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatnutzer muss mindestens 2 Mbit/s Downstream betragen.

4.4 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

4.5 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

4.6 Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition nach Nummer 2.1 durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen.

³ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

4.7 Die Förderung nach Nummer 2.1 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.

4.8 Die Verlegung der nach Nummer 2.2 geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.9 Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Der staatliche Zuschuss im Rahmen der Maßnahme ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nr. 4.6 selbst durchführt ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

6.2 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

Umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.7.

2.2 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung.

2.3 Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten.

2.4 Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, z. B. durch

- Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen;
- Verbesserung der Durchgängigkeit;
- Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.

2.5 Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

2.6 Neubau und Erweiterung von Wasser sparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

2.7 Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Hochwasserschutzmaßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind.

4.2 Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Nr. 2.3 ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nr. 2.2 Vorrang zu geben.

4.3 Anlagen nach Nr. 2.5 dürfen nur gefördert werden, wenn aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) ermittelt worden ist.

4.4 Technische Einrichtungen nach Nr. 2.6 dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

4.5 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- die förderungsfähigen Kosten die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- notwendiger Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben;

- notwendiger Grunderwerb für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- mobile Hochwasserschutzwände;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Die Förderung durch Zuschüsse kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.

5.3.2 Die Förderung nach Nrn. 2.2 bis 2.3 kann bis zu 80 %, die Förderung nach Nr. 2.4 kann bis zu 90 % betra-

gen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

5.4 Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Förderbereich Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Teil C: Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen

Teil D: Förderung von einzelbetrieblichen Beratungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, auf erneuerbare Energien, zur Wasserwirtschaft, zur biologischen Vielfalt sowie zu Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Förderung der Primärproduktion ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (KMU) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt¹.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist nach Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EG Nr. L 214 vom 09.08.2008) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt².

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 26, Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005³ (ELER) erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Ziele dienen.

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in den ersten beiden Tirs der genannten förderfähigen Ausgaben.

2.1.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2013 wurde unter der Nummer SA.32133 von der Europäischen Kommission registriert.

² Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2009 bis 2014 wurde unter der Nummer X 186/2009 von der Europäischen Kommission registriert.

³ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S.1)

2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen

Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene durch Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen gemäß Anlage 1.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.⁴

Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

2.2.2 Landankauf

Die Förderung des Landankaufs ist nur zur Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich oder zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum bis zu einer Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage zulässig.

2.2.3 Betreuung

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.

2.3 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,

2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,

2.3.3 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.3.4 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

2.3.5 Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von

⁴ Nr. 2.2.1, Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend Art. 1 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 363/2009 der KOM vom 04.05.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 111 vom 05.05.2009).

Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird,

oder

wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titeils gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- wenn die Länder es vorgeben, eine Buchführung für mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Die Länder stellen im Rahmen der Durchführung der Förderung nach diesen Grundsätzen sicher, dass die Prosperität des Zuwendungsempfängers geprüft wird.

4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.3 Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.2.4 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.1 sowie ggf. 4.2 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen können als

- Zuschüsse und
 - Bürgschaften
- gewährt werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nrn. 5.2 bis 5.3 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Bei Investitionen nach Nr. 2 können folgende Zuwendungen gewährt werden:

5.2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nach Nr. 2.1.1

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

5.2.2 Erschließung

Bezogen auf die für die Erschließung erforderlichen Kosten kann abweichend von Nr. 5.2.1 ein Zuschuss von 30 % gewährt werden, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

5.2.3 Erfüllung besonderer Anforderungen nach Nr. 2.1.2

Es kann ein Zuschuss von bis zu 35 % der Bemessungsgrundlage (einschließlich der erforderlichen Erschließungskosten) gewährt werden.

5.2.4 Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.3 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.

5.2.5 Förderung der Betreuung

Der Zuschuss zur Förderung der Betreuung beträgt bei einem Investitionsvolumen von

- bis zu 250.000 Euro max. 5.500 Euro,
- über 250.000 bis zu 500.000 Euro max. 8.000 Euro,
- über 500.000 Euro max. 10.500 Euro.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 5.2.1 bis 5.2.4 ist ausgeschlossen.

Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungsgebühren beträgt mindestens 1 % des Investitionsvolumens.

5.3 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 2 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Evaluation

Die Länder stellen im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Förderung nach diesem Grundsatz erforderlichen Daten erhoben werden können. Die Länder können hierzu die Buchführungsaufgabe nach Nr. 4.1 nutzen.

Beim BMELV-Jahresabschluss können die Länder die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte der Buchführung jeweils für fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Anstelle des BMELV-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderungsgrenzen nicht überschritten werden.

6.4 Abweichend von den Nrn. 2.3.2, 5.1 bzw. 5.2.3 gilt, dass

- bei Zuwendungsempfängern, deren Betriebsfläche zum überwiegenden Teil im Berggebiet gemäß Richtlinie 86/465/EWG⁵ liegt, oder durch eine Hangneigung von mehr als 25 % gekennzeichnet ist, sind Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen förderbar sind.

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begehen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

⁵ Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 97/172/EG (ABl. (EG) Nr. L 72 S. 1)

- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier
 betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 24 Abs. 2 TierSchNutzV⁶ vorgeschrieben. Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an

Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futtermittelaufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 20 TierSchNutzV⁶ vorgeschrieben.
 - Für Jungsaugen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 25 Abs. 2 TierSchNutzV vorgeschrieben. Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futtermittelaufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
 - Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
 - Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
 - Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.
- #### **Anforderungen an die Haltung von Ziegen**
- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
 - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
 - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
 - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

⁶ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.08.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

- Neben der o.g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z.B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung⁷, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.

⁷ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT- Drucksache 14/ 5712

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Anlage 2

Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2013 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 % (s. Garantieerklärung im Anhang).

2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p.a begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithafteten, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

1. Zuwendungszweck

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 53 (Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹ (ELER) sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006² (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

¹ VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. EG Nr. L 277 vom 21.10.2005, S.1)

² VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. EG Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5)

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der genannten förderfähigen Ausgaben.

2.2 Eingeschränkte Förderung

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Biogasanlagen werden nur gefördert, wenn der Gärrestlagerbehälter während der gesamten Lagerungsdauer gasdicht abgedeckt ist, so dass keine schädlichen Klimagase entweichen können.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Tirets gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als

- Zuschüsse und
 - Bürgschaften
- gewährt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

5.2 Höhe des Zuschusses

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Hat die Investition die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und wird die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG vergünstigt, kann ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage und bis zu 100.000 Euro gewährt werden.

5.3 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die von Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 3, 1. oder 2. Tired aufgenommen werden und der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Investition dienen, können gemäß Anlage anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften in Höhe von bis zu 1,5 Mio. Euro von den Ländern übernommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.1 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Anlage

Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Investition dienen, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften in Höhe von bis zu 1,5 Mio. Euro von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2013 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 % (s. Garantieerklärung im Anhang).

2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptförderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptförderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p. a begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Teil C: Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen

Der Förderungsgrundsatz ist befristet bis 31. Dezember 2013.

Die Förderung ist nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Amtsblatt EG L 358 vom 16.12.2006, S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt¹.

1. Verwendungszweck

Gewährung einer Förderung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Managementsystemen, die einen Beitrag leisten zur Verbesserung

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2013 wurde unter der Nummer SA.32132 von der Europäischen Kommission registriert.

- der Produkt- und Prozessqualität und
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung und
- des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion,
- der Sicherheit am Arbeitsplatz² und
- der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen.

Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit der Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird.

Managementsysteme nach Nr. 2.2.1 sollen den Landwirten bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen³ Unterstützung geben. Die Anwendung von Managementsystemen nach Nr. 2.2.2 soll Landwirte darin unterstützen, Leistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, zu dokumentieren und umzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern anerkannten oder gesetzlich geregelten Systemen nach Nrn. 2.2.1 oder 2.2.2 sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen.

Diese Beratungsleistungen sind von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen sind, zu erbringen.

Beratungsanbieter sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der Anlage erfüllen. Die Länder können auf eine eigene Anerkennung verzichten, sofern der Beratungsanbieter bereits durch ein anderes Land anerkannt ist. Die Länder können die Anerkennung zeitlich befristen.

Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Die Managementsysteme nach 2.2.1 und 2.2.2 müssen entweder gesetzlich geregelt oder vom jeweiligen Land anerkannt sein. Die folgenden Anerkennungs Voraussetzungen müssen jeweils komplett erfüllt werden:

² Diese Regelung findet nur Anwendung, soweit die Maßnahme auf Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gestützt ist.

³ Nach Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ABl.(EG) Nr. 30, S. 16 und der dazu erlassenen europäischen und nationalen Durchführungs Vorschriften

2.2.1 Systeme zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe

- Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der VO 73/2009³, Anhänge II und III, sowie der Durchführungsverordnungen (Cross Compliance),
- Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung und
- Berücksichtigung der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz².

Die Systembetreiber müssen in der Lage sein, Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen anzubieten.

2.2.2 Einzelbetriebliche Managementsysteme

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Nr. 2.2.1,
- Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen, die eine überbetriebliche Zusammenführung und Auswertung ermöglichen,
- Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats,
- für das jeweilige System anerkannte Zertifizierer bzw. Umweltgutachter,
- Energiebilanz auf Betriebsebene.
- In der tierischen Produktion mindestens:
 - = Führung von Bestandsregistern,
 - = Dokumentation des Futtermittelzukaufs bzw. Führen von Mischprotokollen bei Eigenmischung,
 - = Dokumentation des Futtermiteleinsatzes,
 - = Dokumentation der tierärztlichen Behandlungen,
 - = Dokumentation der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen zu Tierhaltung und Tierschutz.
- In der pflanzlichen Produktion mindestens:
 - = Erstellung und Bewertung von Nährstoffbilanzen für N, P und K für Bewirtschaftungseinheiten und auf Betriebsebene,
 - = Erfassung bzw. Bewertung der Risiken durch Erosion und Bodenverdichtungen,
 - = Erfassung bzw. Bewertung der Vielfalt der Fruchtfolgen,
 - = Erstellung einer Humusbilanz oder Kohlenstoffanalyse für die Fruchtfolgen oder Bewirtschaftungseinheiten,
 - = Erfassung der Artenvielfalt z. B. anhand von Leitarten auf bestimmten Flächen sowie von biodiversitätsrelevanten Landschaftselementen in Agrarökosystemen,

- = Erfassung bzw. Bewertung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Betrieb (z. B. unter Berücksichtigung des Behandlungsindex für Pflanzenschutzmittel).

Die Länder können auch Systeme anerkennen, die nur einzelne Bereiche des Betriebs (z. B. Schwerpunkt pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Beratung

- ein anerkanntes oder gesetzlich geregeltes System nach Nr. 2.2.1 oder 2.2.2 einzuführen und in jedem Fall, ggf. durch Anwendung mehrerer Systeme, die Erfassung des kompletten Betriebs zu gewährleisten,
- seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken bereitzustellen.

4.2 Im Fall der Nutzung eines Systems nach Nr. 2.2.2 muss der Landwirt spätestens im fünften Jahr der Förderung nachweisen, dass er das oder die in Frage kommende/n Zertifikat/e erworben hat.

Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen den Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Der Förderzeitraum beträgt höchstens fünf Jahre.

5.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 kann eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben für ein jährliches Beratungspaket, höchstens 1.500 Euro, gewährt werden.

5.3 Wird der Nachweis nach Nr. 4.2 nicht spätestens im fünften Förderjahr erbracht, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

5.4 Bei einer Aufwertung des Systems gemäß Nr. 2.2.1 auf ein System gemäß Nr. 2.2.2 im Laufe des Förderzeitraums kann der Förderzeitraum um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Anlage

Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern nach Nr. 2.1

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich,
- mindestens 2jährige Ausübung der Beratungstätigkeit; die Länder können Ausnahmen zulassen, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt.

Der Beratungsanbieter hat folgende Voraussetzungen für das eingesetzte Beraterpersonal nachzuweisen:

- ausreichende Qualifikation der Beraterinnen/Berater (Nachweis mindestens Fachhochschulabschluss, Meister, Techniker oder vergleichbarer Abschluss),
- regelmäßige Teilnahme der Beraterinnen/Berater an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der Managementsysteme.

Der Beratungsanbieter hat zu versichern, dass die Beraterin/der Berater im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vornimmt und insbesondere keine Rechtsberatung durchführt.

Teil D: Förderung von einzelbetrieblichen Beratungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, auf erneuerbare Energien, zur Wasserwirtschaft, zur biologischen Vielfalt sowie zu Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2013.

Die Förderung ist nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (KMU) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EG L 358 vom 16.12.2006, S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt¹.

1. Zuwendungszweck

Mit der Förderung maßnahmenbezogener Beratung sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen, an

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2013 wurde unter der Nummer SA.32131 von der Europäischen Kommission registriert.

künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

Die Beratungsmaßnahmen berücksichtigen insbesondere Prioritäten in landwirtschaftlichen Betrieben, die in Artikel 16a Abs. 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) wie folgt definiert sind:

- Klimawandel,
- erneuerbare Energien,
- Wasserwirtschaft,
- biologische Vielfalt,
- Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beratung von Landwirten über die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, jedoch nur in Ergänzung zu einer Förderung nach Nummer 2.2.

Soweit die Maßnahme auf Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gestützt und aus dem ELER mitfinanziert wird, kann eine Förderung nach Nummer 2.2 nur in Ergänzung zu einer Förderung nach Teil C (EMS), Nummer 2.2.1 oder bei gleichzeitiger Förderung nach Abs. 1 dieser Nummer gewährt werden.

2.2 Förderfähig ist die Durchführung einzelbetrieblicher Beratungen zur Umsetzung der in Artikel 16a Abs. 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) definierten Prioritäten in den Bereichen.

- a) Verbesserung der ländlichen Strukturen soweit es sich handelt um
- Maßnahmen zur Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen),
 - Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen,
 - Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts;
- b) Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen soweit es sich handelt um
- Förderung von Agrarinvestitionen
 - Förderung von Investitionen zur Diversifizierung;

c) nachhaltige Landbewirtschaftung – Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

- extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- extensiver Grünlandnutzung,
- ökologischer Anbauverfahren,
- einer mehrjährigen Stilllegung zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick u. a. auf den Umweltschutz,
- umwelt- und tiergerechter Verfahren in der Nutztierhaltung;

d) Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Beratung seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken zur Verfügung zu stellen.

4.2 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen den Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

4.3 Nicht förderfähig sind Beratungsmaßnahmen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden.

4.4 Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder von privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen, die von den Ländern anzuerkennen sind. Energieberatungen können auch von Stellen erbracht werden, die durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung von KMU zugelassen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Durchführung von Beratungsleistungen nach Nummer 2 kann eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens 1.500 Euro jährlich, gewährt werden.

Die Länder können Beratungsmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für Natur-, Umwelt- oder Klimaschutz sowie eine Erstberatung mit bis zu 100 %, höchstens 2.000 Euro jährlich, fördern.

Soweit die Maßnahme auf Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gestützt und aus dem ELER mitfinanziert wird, darf der Zuschuss für eine Förderung nach Nummer 2 eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, je Beratungsdienstleistung, höchstens 1.500 Euro jährlich, nicht überschreiten.

Grundsätze für die Förderung zur Marktstrukturverbesserung

A. Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Zusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

- Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen,
- Investitionen,
- Vermarktungskonzeptionen.

B. Begriffsbestimmungen

1. Zusammenschlüsse sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse sowie sonstige Zusammenschlüsse.
2. Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sind Zusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz.
3. Erzeugerzusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von mindestens 5 Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen.
4. Sonstige Zusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von Erzeugern die Qualitätsprodukte erzeugen, mit Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritten.
5. Unter einer wesentlichen Erweiterung ist eine jährliche Umsatzsteigerung des Zuwendungsempfängers um mindestens 30 % zu verstehen, sofern diese durch die Aufnahme neuer Mitglieder und/oder die Erweiterung der Produktpalette bedingt ist.
6. Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

7. Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,

- deren Bezeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20.03.2006 (ABl. Nr. L 93 vom 31.03.2006, S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20.03.2006 (ABl. Nr. L 93 vom 31.03.2006, S. 12) geschützt sind,
- die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/-biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung erzeugt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen,
- die nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen erzeugt werden, oder
- Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007, S.1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1140/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. Nr. L 312 vom 27.11.2009, S. 4).

Die Besonderheit eines im Rahmen anerkannter Lebensmittelqualitätsregeln erzeugten Endprodukts ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Methoden, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Merkmale - auch des Erzeugungsprozesses - oder
- eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht.
- Die Regelungen umfassen verbindliche Produktspezifikationen. Die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft.
- Die Regelung steht allen Erzeugern offen.
- Die Regelungen sind transparent und gewährleisten eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

Die Regelungen entsprechen derzeitigen und vorhersehbaren Absatzmöglichkeiten.

C. Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationskosten)

1. Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht

Die Förderung ist gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission freigestellt¹.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten einschließlich von Kosten der wesentlichen Erweiterung, soweit diese durch zusätzlich wahrgenommene Aufgaben entstehen.

Zu den Kosten können insbesondere gezählt werden:

- 2.1.1** Gründungskosten,
- 2.1.2** Personal- und Geschäftskosten,
- 2.1.3** Kosten für Büroeinrichtungen.

3. Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 3.1** Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- 3.2** Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,
- 3.3** Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- 3.4** Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 3.5** Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge,
- 3.6** Zusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2010 bis 2013 wurde unter der Nummer X 651/2009 von der Europäischen Kommission registriert

4. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

4.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

4.2 Erzeugerzusammenschlüsse, die Qualitätsprodukte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen. Im Bereich Obst und Gemüse sind solche Zusammenschlüsse von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zusammenschlüsse nach Nr. 4.1 müssen Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Abl. EG Nr. L 214 vom 09.08.2008) sein und eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.

5.2 Zusammenschlüsse nach Nr. 4.2 müssen Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sein und folgende Voraussetzungen erfüllen:

5.2.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

5.2.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

5.2.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

5.2.4 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- neue Märkte erschließt oder
- der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

5.3 Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tag der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen an, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig. Entsprechendes gilt für Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.2 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Antrages auf Anerkennung der Antrag auf Zuwendung tritt.

5.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Zusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

6.2 Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung einbezogen werden.

6.3 Zu den Aufwendungen nach Nr. 2 können Zuwendungen im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 %, im dritten Jahr bis zu 50 %, im vierten Jahr bis zu 40 % und fünften Jahr bis zu 20 % gewährt werden.

6.4 Die Zuwendungen dürfen bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 4.1 im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 % und im dritten, vierten und fünften Jahr bis zu 1 % des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 4.2 dürfen die Zuwendungen im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 10 % des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

6.5 Der Gesamtbetrag von Zuwendungen nach Buchstabe C darf einschließlich von Zuwendungen aus Anlass einer wesentlichen Erweiterung 400.000 Euro nicht überschreiten.

D. Investitionen

1. Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht

Soweit das Beihilferecht nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (ABl. EG Nr. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) anwendbar ist, ist die Förderung gemäß Artikel 15 und, soweit es sich um Zuwen-

dungen nach Nr. 2.3 handelt, gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag vorbehaltlich von Artikel 6 dieser Verordnung von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.²

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

2.2 Soweit Investitionen nach Nr. 2.1 den Erwerb von Grundstücken einschließen, können Aufwendungen zum Grundstückserwerb nur bis zur Höhe von 10 % der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen des betreffenden Vorhabens nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden.

2.3 Zu den zuschussfähigen Aufwendungen können allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung bis zu einem Höchstsatz von 12 % der unter Nr. 2.1 genannten Aufwendungen zählen.

2.4 Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Bauabschnitte gliedern.

3. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

3.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

3.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

3.3 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

3.4 Wohnbauten nebst Zubehör,

3.5 Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

² Die Maßnahme wurde für die Laufzeit 2010-2013 unter der Nummer SA. 34651 (2012/X) von der Europäischen Kommission freigestellt.

3.6 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

3.7 Abschreibungsbeiträge für Investitionen,

3.8 Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,

3.9 Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,

3.10 Aufwendungen für Drittlandsware,

3.11 Verwaltungskosten der Länder,

3.12 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,

3.13 Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und *Geflügel* jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs³, *soweit die Unternehmen, größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sind.*

3.14 Aufwendungen für Ölmühlen.

3.15 Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von Einzelbeihilfen ausgeschlossen.

4. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

4.1 Zusammenschlüsse nach Buchstabe C Nr. 4, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Zusammenschlusses findet der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag entsprechende Anwendung.

4.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt und die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Unternehmens findet der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag entsprechende Anwendung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Soweit das Beihilferecht nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 anwendbar ist, können Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 oder 4.2 nur gefördert werden, wenn sie Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sind oder wenn die Förderung von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.03.1999 über besondere Vorschriften bei der Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. L 83 vom 27.03.1999, S. 1) genehmigt worden ist.

5.2 Zusammenschlüsse nach Buchstabe C Nr. 4.1 müssen eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.

5.3 Zusammenschlüsse nach Buchstabe C Nr. 4.2 müssen die unter Buchstabe C Nr. 5.2.1 bis 5.2.4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

5.4 Unternehmen nach Nr. 4.2 können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Obst, sofern es sich um zu verarbeitendes Erntegut von Streuobstwiesen handelt und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

5.5 Es ist im Rahmen des Investitionsplanes ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu führen.

5.6 Soweit das Beihilferecht nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 keine Anwendung findet, können geleaste Wirtschaftsgüter gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter

³ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28.10.2008 (ABl. L 277 S. 8 vom 18.10.2008)

förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne § 15 des Einkommenssteuergesetzes vorliegt oder wenn die in Anhang I dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind. Andere mit dem Leasing in Zusammenhang stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten) sind nicht förderfähig.

5.7 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

6.2 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern

6.2.1 nach Nr. 4.1, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sind, können Zuwendungen bis zu 35 %,

6.2.2 nach Nr. 4.2, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sind, können Zuwendungen bis zu 25 % der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden.

6.3 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nrn. 4.1 und 4.2, die nicht von Artikel 2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag erfasst werden, können Zuwendungen bis zu 20% der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden.

6.4 Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die Fördersätze nach Nr. 6.2 und Nr. 6.3 nicht angerechnet. Unter Einschluss der Investitionszulage dürfen jedoch Zuwendungen nach Nr. 6.2 nicht mehr als 50 % und Zuwendungen nach Nr. 6.3 nicht mehr als 25 % der förderfähigen Aufwendungen betragen.

E. Vermarktungskonzeptionen

1. Freistellung von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht

1.1 Die Förderung nach Nr. 2.2 ist gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt⁴.

1.2 Die Förderung nach Nr. 2.3 ist nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

2.2 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

- Marktanalysen,
- Entwicklungsstudien,
- auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen,
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Marktforschung.

2.3 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben gezählt werden

- Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
- Kosten für Produktentwicklungen,
- Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte.

3. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

3.1 Aufwendungen nach Nr. 2.2 für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,

⁴ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2010 bis 2013 wurde unter der Nummer X 651/2009 von der Europäischen Kommission registriert

3.2 Aufwendungen, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,

3.3 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

4. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

4.1 Zusammenschlüsse nach Buchstabe C Nr. 4,

4.2 Zusammenschlüsse nach Buchstabe B Nr. 4.

4.3 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Buchstabe D Nr. 4.2.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 2 setzt voraus, dass

5.1 Zuwendungsempfänger nach Nr. 4 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sind,

5.2 Zusammenschlüsse nach Buchstabe C Nr. 4.1 eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen,

5.3 Zusammenschlüsse nach Buchstabe C Nr. 4.2 oder Buchstabe B Nr. 4 die unter Buchstabe C Nr. 5.2.1 bis 5.2.4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen,

5.4 die Vermarktungskonzeption Qualitätserzeugnisse betrifft,

5.5 die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise berücksichtigt werden, soweit die Konzeption für Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.2 oder Nr. 4.3 erstellt wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt

6.2 Zu den Aufwendungen nach Nr. 2 können Zuwendungen bis zu 50 % der Ausgaben gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 Euro.

Anlage

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich.

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.

2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.

3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlungen des Zuschussbetrages übernehmen.

4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Hinweis: Förderung von Erzeugerorganisationen nach EG-Recht

Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur:

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die ge-

meinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21.01.2000) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen.

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

2.2.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

2.2.6 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

2.2.8 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit nicht Direktvermarktung.

3. Zuwendungsempfänger

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsförderung

4.1.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines Nationalen Strategieplans und eines Operationellen Programms voraus.

4.1.2 Für die Operationellen Programme gelten die Anforderungen der Artikel 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds.

4.1.3 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in das Operationelle Programm einordnen.

4.1.4 Die Länder regeln die Mindestvoraussetzung für Umfang und Inhalt der Geschäftstätigkeit eines förderfähigen Unternehmens im Rahmen der Durchführung dieser Grundsätze.

4.1.5 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert, verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

Förderbereich: Nachhaltige Landwirtschaft

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten¹ (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.

Außerdem finden Artikel 36 sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004² der Kommission vom 29. April

¹ Gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 97/172/EG (ABl. (EG) Nr. L 72 S. 1)

² ABl. (EG) Nr. L 153 S. 30 vom 30.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung

2004 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von

- Weizen und Mais (einschl. Futtermais),
- Wein,
- Äpfeln, Birnen und Pflirsichen in Vollpflanzungen,
- Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009³ vom 31. Januar 2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Ausgleichszulage gewährt.

5.3

5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 180 Euro je ha LF. Sie ist umgekehrt proportional zur Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) zu staffeln.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können

- in Berggebieten und
- im übrigen benachteiligten Gebiet
 - = bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. Buckelwiesen, staunasse Flächen, einschließlich Almen und Alpen),
 - = bei Flächen mit einer LVZ von weniger als 15 oder
 - = bei Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 18 %

bis zu 200 Euro je ha LF gewährt werden.

³ ABl. (EG) Nr. L 30 S. 16 vom 31.01.2009 in der jeweils geltenden Fassung

Außerdem gilt Absatz 1 Satz 2 nicht für diese Flächen sowie nicht für Flächen auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland.

Über dem vorgenannten Höchstbetrag von 200 Euro liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die auf der Programmierungsebene gewährt werden, diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

5.3.2 Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge mindestens jedoch 25 Euro gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee-gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.

5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 64 000 Euro, jedoch nicht mehr als 16.000 Euro je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 8.000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.

Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt.

5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

6. Einhaltung verbindlicher Anforderungen (CC)

Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/20093 von den Begünstigten der Ausgleichszulage nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Anlage

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung der Weiderechte ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,50 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer zielgerechten Umsetzung zuwiderlaufen würde.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

- A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen**
- B. Förderung extensiver Grünlandnutzung**
- C. Förderung ökologischer Anbauverfahren**
- D. Förderung mehrjähriger Stilllegung**
- E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren**

Allgemeine Vorschriften

Die nachfolgenden Vorschriften enthalten Bestimmungen, die für sämtliche oben bezeichneten Bereiche der Förderung gelten:

1. Allgemeine Pflichten

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, während des Beihilfezeitraumes

- die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009¹ sowie
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005² oder
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen,

im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche oder Teile der Tierhaltung des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

2. Kürzung oder Nichtgewährung der Beihilfe

2.1 Die Beihilfe wird gemäß Artikel 51 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005² gekürzt oder nicht gewährt, wenn der

Beihilfeempfänger während des Zeitraumes der Beihilfe aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

2.2 In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Beihilfe, in dem die Pflichten nach Nr. 1 nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Beihilfe ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen sowie der extensiven Bewirtschaftung von Blühflächen oder -streifen im Ackerbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind für die Dauer von fünf Jahren folgende Maßnahmen:

- 2.1** der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes,
 - 2.1.1** der Anbau von jährlich mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes,
- 2.2** der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder die Begrünung von Dauerkulturen,
- 2.3** die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau,
- 2.4** das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,
- 2.5** die Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus,
- 2.6** der Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen,

¹ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EG Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EG Nr. L 277 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

2.7 die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf den Ackerflächen des Betriebes zur Schaffung

- von zusätzlichen Flächen- oder Streifenstrukturen,
- von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder Schutz-, Brut- oder Rückzugflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft,

2.8 die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

3. Beihilfeempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009¹

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1 eine oder mehrere der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.8 anzuwenden

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern sowie

4.2.3 im Falle der Nummern 2.1 und 2.1.1 jährlich

4.2.3.1 bei Nummer 2.1 auf der Ackerfläche des Betriebes mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten und bei Nummer 2.1.1 auf der Ackerfläche des Betriebes mindestens vier verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen,

4.2.3.2 außer bei Hauptfruchtarten nach Nummer 4.2.3.4 je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche anzubauen und im Falle der Förderung nach

- Nummer 2.1 einen Anteil von 30 Prozent der Ackerfläche,
- Nummer 2.1.1 einen Anteil von 50 Prozent der Ackerfläche

nicht zu überschreiten,

4.2.3.3 einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht zu überschreiten,

4.2.3.4 abweichend von Nummer 4.2.3.2 bei Nummer 2.1 auf mindestens 5 Prozent und bei Nummer 2.1.1 auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält,

4.2.3.5 nach Leguminosen eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen,

4.2.4 im Falle der Nummer 2.2 jährlich

4.2.4.1 nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten bzw. Begrünungen beizubehalten,

4.2.4.2 die Zwischenfrüchte, Untersaaten oder Begrünungen nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt des Jahres umzubrechen, das auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgt,

4.2.5 im Falle der Nummer 2.3 jährlich auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Ackerfläche des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Die Länder treffen geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Herbizidanwendung,

4.2.6 im Falle der Nummer 2.4 jährlich

4.2.6.1 den gesamten flüssigen Wirtschaftsdünger des Betriebes mit Geräten zu verteilen, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen, oder

4.2.6.2 im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung die Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit den in Nummer 4.2.6.1 genannten Geräten vorzunehmen,

4.2.6.3 in jedem Falle jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf den Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,

4.2.7 im Falle der Nummer 2.5

4.2.7.1 jährlich auf mindestens 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Ackerfläche des Betriebes mindestens jedoch auf 2 Hektar Ackerfutterpflanzen außer Silomais, Getreide oder Futterrüben als Hauptfrüchte anzubauen und zu ernten,

4.2.7.2 das Ackerfutter nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Datum des auf die Ansaat folgenden Jahres umzubrechen,

4.2.8. im Falle der Nummer 2.7

4.2.8.1 auf Schlägen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,

- Blühstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei Metern oder

– Blühstreifen innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mindestens sechs Metern oder

– Blühflächen

anzulegen oder

4.2.8.2 auf Schlägen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, Schonstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei Metern anzulegen,

4.2.8.3 auf Blühflächen oder -streifen nach Nummer 4.2.8.1 Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die über die Dauer der Vegetationsperioden auch der auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahre hinweg einen Blühaspekt bieten,

4.2.8.4 auf Schonstreifen nach Nummer 4.2.8.2

– dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag einzusäen oder

– Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten einzusäen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können,

4.2.8.5 auf den Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, außer Kalkung, zu verzichten und

4.2.8.6 auf den Blühflächen oder -streifen nach Nummer 4.2.8.1 außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen (Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen),

4.2.8.7 auf den Schonstreifen nach Nummer 4.2.8.2 außer Bestellmaßnahmen sowie im Falle der Nummer 4.2.8.4 zweiter Anstrich Pflegeschnitten keine Bearbeitung durchzuführen,

4.2.8.8 den Aufwuchs der Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen außer im Falle von Schonstreifen nach Nummer 4.2.8.4 erster Anstrich nicht zu nutzen,

4.2.9 im Falle der Nummer 2.8

4.2.9.1 im Betrieb eine oder mehrere der in Anlage 4 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang anzuwenden,

4.2.9.2 Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 4, die in Anlage 4 nicht genannt sind, auf den nach Nummer 2.8 bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde anzuwenden.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung,

5.1.1 muss der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.1, 2.1.1 und 2.6 die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³ eine Beihilfe beantragen,

5.1.2 kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.5 weitere Ackerflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³ eine Beihilfe beantragen,

5.1.3 kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach Nummer 2.7 auf den zusätzlichen Ackerflächen Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen anlegen und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³ eine Beihilfe beantragen.

5.2 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.3 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.3.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Beihilfeempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.3.2 Die Bestimmung der Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.3.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Ver-

³ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. EG Nr. L 368 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung

pflichtungszeitraumes um weniger als 10 Prozent verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.3.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.3.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.3.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.3.3 Im Fall der Nummer 5.3.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleiden-schaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Beihilfeempfänger hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifel-hafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird und die neue Maßnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005² genehmigt ist.

5.6 Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach Nummer 4.2.3.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zu-sammengefasst werden bis die in Nummer 4.2.3.2 genannten Anbauanteile erreicht werden. Die Erfordernisse der Nummer 4.2.3.3 bleiben von dieser Zusammenfassung unberührt.

5.7 Im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.1.1 zählen Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, nicht als Hauptfruchtart.

5.8 Im Falle der Förderung nach Nr. 2.2 in Gebietskulis-sen können die Länder abweichend von Nr. 4.2.4.1 festlegen, dass auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche in der Gebietskulisse Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bzw. Begrünungen beibehalten werden müssen.

5.9 Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

5.10 Von einer Förderung nach Nummer 2.4 sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, Geräte nach Nummer 4.2.6.1 zu verwenden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt wurde.

5.11 Im Falle der Kombination der Förderung nach den Nummern 2.1, 2.1.1 und 2.5 wird für die mit Ackerfütter bestellte Fläche keine Beihilfe nach Nummern 2.1 und 2.1.1 gewährt. Die gleichzeitige Teilnahme an Nummern 2.1 und 2.1.1 ist ausgeschlossen.

5.12 Im Falle einer Förderung von Blühflächen, Blüh-oder Schonstreifen nach Nummer 2.7

5.12.1 sind von den Ländern für Maßnahmen nach Nummer 4.2.8.1 gegebenenfalls Saatgutmischungen fest-zulegen, die geeignet sind, dass die daraus erwachsenden Pflanzen

- von gegebenenfalls angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind und
- die zumindest teilweise auch im Sommer und Herbst blühen,

um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern,

5.12.2 können die Länder zulassen, dass Blühstreifen nach Nummer 4.2.8.1 oder Schonstreifen nach Nummer 4.2.8.2 jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

5.13 Die Bewilligung der Förderung von Schonstreifen nach Nummer 4.2.8.4 zweiter Anstrich erfolgt in Abstimmung mit der für Artenvielfalt zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.1.1 im Falle der Nummern 2.1 und 2.1.1

- 75 Euro je Hektar Ackerfläche
- 45 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

6.1.2 im Falle der Nummer 2.2

- 70 Euro je Hektar Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

6.1.3 im Falle der Nummer 2.3 55 Euro je Hektar Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren,

6.1.4 im Falle der Nummer 2.4

6.1.4.1 bei Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes nach Nummer 4.2.6.1 30 Euro je Hektar Bezugsfläche,

6.1.4.2 bei Ausbringung von Teilmengen im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung nach Nummer 4.2.6.2 15 Euro je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngeremenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 3 entspricht, jedoch nicht mehr als 30 Euro je Hektar Betriebsfläche.

6.1.4.3 Grundlage für die Beihilfebemessung nach Nummer 6.1.4.1 ist die Bezugsfläche gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Die Bezugsfläche dient der Berechnung der Beihilfe und darf in keinem Falle größer als die Betriebsfläche sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

6.1.5 im Falle der Nummer 2.5

- 180 Euro je Hektar geförderter Ackerfutterfläche,

- 70 Euro je Hektar Ackerfutterfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Die Beihilfe nach Nummer 6.1.5 verringert sich um den Betrag des Zuschlags der Ausgleichszulage für Ackerfutterpflanzen, soweit er im Rahmen der Förderung von Ackerfutter in benachteiligten Gebieten nach den Artikeln 13 Buchstabe a, 14 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Gedankenstrich und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁴ gewährt wird.

6.1.6 im Falle der Nummer 2.6

170 Euro je Hektar bei Kern- und Steinobst sowie bei Wein und Hopfen,

6.1.7 im Falle der Nummer 2.7

bei der Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf Schlägen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,

- 740 Euro je Hektar bei der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen und jährlicher Nachsaat,
- 740 Euro je Hektar bei der Anlage von Schonstreifen nach Nummer 4.2.8.4 erster Anstrich,
- 600 Euro je Hektar bei der Anlage von Schonstreifen nach Nummer 4.2.8.4 zweiter Anstrich und einmaliger Aussaat einer Mischung in fünf Jahren.

6.1.8 Im Falle der Nummer 2.8 ergibt sich die Höhe der jährlichen Beihilfe nach Maßgabe der Spalte „Beihilföhe“ der Anlage 4.

6.2 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 Prozent absenken oder um bis zu 20 Prozent, im Falle der Förderung von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen nach Nummer 2.7 um bis zu 40 Prozent, anheben.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) in der jeweils geltenden Fassung

2.1 Einführung oder Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 2) eines Betriebs mit höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche,

2.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland,

2.3 extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen,

2.3.1 zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung,

2.3.2 mit Schonstreifen,

2.3.3 zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation.

2.4 Verzicht auf den Umbruch bei der Erneuerung des Dauergrünlandes (Anlage 2).

3. Beihilfeempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009¹.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 im Falle der Nummer 2.1

– bei der Einführung der extensiven Bewirtschaftung 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten und

– bei der Einhaltung der extensiven Bewirtschaftung 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht zu überschreiten.

4.2.2 im Falle der Nummer 2.1 auf dem Dauergrünland

4.2.2.1 keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

4.2.2.2 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht,

4.2.2.3 keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.2.2.4 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,

4.2.2.5 keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden

4.2.3 im Falle der Nummern 2.2 und 2.3.1

4.2.3.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern,

4.2.3.2 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich zu nutzen,

4.2.4 im Falle der Nummer 2.2 die betreffenden Ackerflächen,

– als Grünland zu nutzen und

– auf ihnen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.5 im Falle der Nummer 2.3.1 auf den betreffenden Flächen

4.2.5.1 keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.5.2 eine den – gegebenenfalls von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchzuführen und im Falle von gebietsspezifischen Anforderungen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereitzuhalten.

4.2.5.3 Soweit die gebietsspezifischen Anforderungen bestimmte Weidehaltungsverfahren betreffen, ist der Betrieb verpflichtet,

– auf den betreffenden Flächen keinen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringen und

– ein Weidetagebuch zu führen, aus dem

= die Identität der beweideten Flächen,

= die Dauer der Nutzung und

= sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

hervorgehen.

4.2.6 im Falle der Nummer 2.3.2 auf den betreffenden Dauergrünlandflächen

4.2.6.1 keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

4.2.6.2 während eines – von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Zweimonatszeitraumes zwischen März und Juni Walzen, Schleppen, Mähen und organische Düngung zu unterlassen.

Eine eingeschränkte Beweidung gem. Nummer 4.2.6.4 und die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten sind von dem Bewirtschaftungsverbot ausgenommen.

4.2.6.3 beim ersten Schnitt einen mindestens 2,5 m breiten Randstreifen entlang von mindestens der Hälfte der Schlaggrenzen zu belassen und im Rahmen eines zweiten Bearbeitungsganges, der Termin ist länderspezifisch festzulegen, zu nutzen.

4.2.6.4 Im Falle eines Weidehaltungsverfahrens ist der Beihilfeempfänger während des Zweimonatszeitraums nach Nummer 4.2.6.2 verpflichtet, eine Beweidungsdichte von max. 1,5 GVE/Hektar nicht zu überschreiten.

4.2.6.5 Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, ein Weidetagebuch gem. Ziffer 4.2.5.3 2. Tired zu führen.

4.2.7 Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich im Falle der Nummer 2.3.3

- auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus einem landes- oder regionalspezifisch zu erstellenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nachweisen zu können,
- Aufzeichnungen zu machen. Die Anforderungen an die Aufzeichnungen insbesondere über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen legen die Länder fest.

4.2.8 im Falle der Nummer 2.4 auf dem Dauergrünland des Betriebes

4.2.8.1 keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

4.2.8.2 zur Grünlanderneuerung auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf Dauergrünlandflächen zu verzichten.

4.2.8.3 auf den Einsatz von Totalherbiziden zu verzichten,

4.2.8.4 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich zu nutzen.

4.2.8.5 Im Jahr der Antragstellung verfügt der Antragsteller über ein Produktionsverfahren, mit dem grundsätzlich ein überdurchschnittlich hoher Anspruch an die Grundfutterqualität des Grünlandes begründet wird. Die Anforderungen an diese Produktionsverfahren legen die Länder fest.

4.3 Im Falle der Nummer 2.2 müssen mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

4.4 Im Falle der Nummern 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2 und 2.4 muss der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 oder 2.4 die Dauergrünlandfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung oder will der Beihilfeempfänger die in eine Verpflichtung nach Nummer 2.3 einbezogene Fläche erweitern, muss der Beihilfeemp-

fänger die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³ eine Beihilfe beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Im Falle der Nummer 2.2 müssen die Flächen spätestens vom 15. Mai 2003⁵ an als Ackerfläche gedient haben.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 beantragen.

5.5 Im Falle der Kombination von Nummer 2.4 mit der Nummer 2.1 sowie mit den Nummern 2.2 und 2.3.1 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

5.6 Abweichend von Nummern 4.2.2.5 und 4.2.4, 2. Tired sowie den Nummern 4.2.5.1 und 4.2.6.1 können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

5.7 Von der Förderung nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2 und 2.4 ausgeschlossen sind Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt wurde.

5.8 Im Falle der Förderung nach Nummer 2.2 stellen die Länder sicher, dass die für die Dauer des Verpflichtungszeitraums extensiv als Grünland zu nutzenden Flächen auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus i. S. des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009⁵ erhalten.

5.9 Im Falle der Förderung nach Nummer 2.4 beginnt der letzte fünfjährige Verpflichtungszeitraum spätestens im Jahr 2013.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 im Falle der Nummer 2.1

120 Euro je Hektar Dauergrünland,

⁵ Vergleiche Artikel 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EG Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.

6.1.2 Im Falle der Nummer 2.2

320 Euro je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche; in von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten können die Länder die Beihilfe um 140 Euro je Hektar erhöhen, wenn die Fläche eine durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 6.000 je ha aufweist;

6.1.3 im Falle der Nummer 2.3.1

150 Euro je Hektar Dauergrünland, bei zusätzlichen gebietspezifischen Anforderungen zur Weidenutzung nach Nummer 4.2.5.3 220 Euro je Hektar Dauergrünland;

6.1.4 im Falle der Nummer 2.3.2

– 140 Euro je Hektar Dauergrünland

6.1.5 im Falle der Nummer 2.3.3

- 150 Euro je Hektar Dauergrünland außer im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach den Nummern 2.1, 2.3.1 oder 2.3.2
- 70 Euro je Hektar Dauergrünland im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach den Nummern 2.1, 2.3.1 und 2.3.2

6.1.6 im Falle der Nummer 2.4

- 45 Euro je Hektar Dauergrünland außer im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach C,
- 30 Euro je Hektar Dauergrünland im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach C.

6.2 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 Prozent absenken oder um bis zu 20 Prozent, im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland um bis zu 40 Prozent anheben.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren**1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb⁶ für die Dauer von fünf Jahren.

3. Beihilfeempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009¹

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷ entspricht,

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.

4.3 In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005² bestehen, die in den Anforderungen über die Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷ hinausgehen.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³ eine Beihilfe beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

5.4 Eine Förderung nach Förderungsgrundsatz C schließt die Gewährung einer Beihilfe nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.6 und 2.8 sowie nach Förderungsgrundsatz B Nummer 2.1 und 2.3.1 aus.

Für Ackerflächen, die nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.7 gefördert werden, wird keine Beihilfe nach Nr. 6 dieses Förderungsgrundsatzes gezahlt.

⁶ Ausgenommen des Bereichs der Aquakultur

⁷ VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20.07.2007, S.1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

Für landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, für die Agrarumweltverpflichtungen nach Nummer 4.3 dieses Förderungsgrundsatzes bestehen, wird keine Beihilfe nach Nummer 6 dieses Förderungsgrundsatzes gezahlt, soweit die betreffende Agrarumweltverpflichtung die wesentlichen Anforderungen an eine ökologische Bewirtschaftung einschließt.

5.5 Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³ (Anhang VIII Abschnitt II (Code 132)) angeboten, so ist Artikel 22 Abs. 4 dieser Verordnung zu beachten.

5.6 Die Regelung nach Nummer 4.3 dieses Förderungsgrundsatzes kann von den Ländern ausgesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 bei Einführung der Maßnahme

- 480 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 210 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 210 Euro je Hektar Grünland und
- 900 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Beihilfebetrug kann auf

- 750 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 270 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 270 Euro je Hektar Grünland und
- 1.170 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die in Nummer 6.1.2 genannten Beträge abgesenkt.

6.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme

- 300 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 170 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 170 Euro je Hektar Grünland und
- 720 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

6.1.3 Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷ und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 35 Euro je Hektar, jedoch höchstens 530 Euro je Unternehmen.

6.2 Die Länder können die Beihilfen nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 um bis zu 30 Prozent absenken oder um bis zu 20 Prozent anheben.

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die mehrjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie die Nachfrage nach umweltgerecht erzeugten Produkten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Stilllegung von Ackerland für die Erfüllung von durch die Länder im Einzelnen zu definierenden Auflagen für die Dauer von zehn Jahren, insbesondere

- zur Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen,
- zur Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten,
- zur Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- zur Erosionsbekämpfung,
- zur Erhöhung der biologischen Vielfalt,
- zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere in der Feldflur und zur Verminderung des Wildschadensdruckes auf den Wald sowie
- zur Berücksichtigung der gestiegenen Verbrauchererwartungen an die landwirtschaftlichen Produktionsweisen und zur Marktentlastung.

3. Beihilfeempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009¹

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger die Auflagen des Landes erfüllt,

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von zehn Jahren verpflichtet,

4.2.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,

4.2.2 auf den nach diesem Förderungsgrundsatz stillgelegten Flächen

4.2.2.1 eine zur Erreichung des Beihilfezweckes entsprechend den Auflagen geeignete Bepflanzung, Einsatz, sonstige Begrünung oder Pflege zuzulassen oder vorzunehmen,

4.2.2.2 keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehenden Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen,

4.2.2.3 keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.2.4 den Aufwuchs nicht zu Futterzwecken zu nutzen.

4.3 Die stillzulegende Fläche darf

4.3.1 bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 Hektar höchstens 5 Hektar betragen,

4.3.2 bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von mehr als 100 Hektar höchstens 10 Hektar betragen sowie

4.3.3 in keinem Fall 0,05 Hektar unterschreiten.

4.3.4 Die Beschränkungen nach Nummer 4.3.1 und 4.3.2 beziehen sich auf die Betriebsgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.4 Die Bewilligung der Förderung mehrjährig stillzulegender Flächen erfolgt unter Berücksichtigung landwirtschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt zehn Jahre.

5.2.1 Die Bestimmungen des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.3.1 gelten entsprechend.

5.2.2 Die Bestimmung des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.2.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 Prozent während des gesamten Verpflichtungszeitraumes verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.2.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch durch wertgleiche Flä-

chen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.2.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.2.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.2.3 Im Fall der Nummer 5.2.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.3 Die Bestimmungen des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.4 Im Falle der mehrjährigen Stilllegung von Ackerland müssen die Flächen spätestens vom 15. Mai 2003⁵ als Ackerfläche gedient haben.

5.5 Beihilfeempfänger, deren Flächen nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gefördert werden, können sich verpflichten, Teile dieser Flächen im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes stillzulegen und dafür eine Beihilfe beantragen.

5.6 Für Flächen, die im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes gefördert werden, wird keine Beihilfe nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gewährt.

5.7 Eine Stilllegung auf der Grundlage dieses Förderungsgrundsatzes erfolgt nur, soweit keine Förderung nach den Nummern 2.2. bis 2.4 der Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen dieses Rahmenplans oder nach Nummer 16.1.2 der Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen dieses Rahmenplans in Anspruch genommen wird.

6. Höhe der Beihilfen

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1 bei der mehrjährigen Stilllegung von Ackerflächen zur Erfüllung der Auflagen 120 Euro je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen⁸ je Hektar von 5000, darüber hinaus 13 Euro für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar.

6.2 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 Prozent absenken oder um bis zu 20 Prozent anheben.

⁸ Begriffsbestimmungen in „Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung“, Heft 14 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, 8. Auflage, 2007, S. 87

E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist der Ausgleich von Einkommensverlusten, die mit dem zusätzlichen Aufwand für besonders umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung verbunden sind. Diese Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine extensive Agrarproduktion, an die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen und an den Tierschutz.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind für die Dauer von fünf Jahren folgende besonders umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren

2.1 Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern,

2.2 Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung,

2.3 Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen sowie Aufstallung auf Stroh,

2.4 Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung auf Stroh.

3. Beihilfeempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009¹.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und darauf höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) hält,

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 im Falle der Nummer 2.1 den Tieren im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – in vier aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren,

Die Länder können den Zeitraum von 4 Monaten unter anteiliger Absenkung der Beihilfe nach Nr. 6.2.1 auf 3 Monate verkürzen. Die Länder können die Tiere in Weidegruppen untergliedern. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Weidegruppen ist möglich.

4.2.2 im Falle der Nummern 2.2, 2.3 oder 2.4

4.2.2.1 den Tieren einen Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

– 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie

– 5 Prozent der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten

entspricht,

4.2.2.2 jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:

bei Milchkühen

– mindestens 5,0 Quadratmeter je Tier,

bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung

– bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 3,5 Quadratmeter je Tier,

– ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 Quadratmeter je Tier,

bei Zuchtläufern und Mastschweinen muss

– eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach § 29 Abs. 2 TierSchNutztV⁹ vorgeschrieben,

bei Jungsaunen und Saunen muss

– im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach § 30 Abs. 2 TierSchNutztV⁹ vorgeschrieben, jedoch

– mindestens 4,5 Quadratmeter je Abferkelbucht,

bei Ebern muss

– eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 25 TierSchNutztV⁹ vorgeschrieben,

4.2.2.3 die nichtperforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

4.2.2.4 bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterfressplatz bereitzustellen oder im Falle der Vorratsfütterung

⁹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I, S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung

- bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 und
- bei Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 sicherzustellen,

4.2.2.5 im Falle der Nummer 2.2

4.2.2.5.1 Milchkühen und Aufzuchtrindern oder Mastrindern im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung zu gewähren und

4.2.2.5.2 Mast- und Zuchtschweinen Weidegang nach Nummer 4.2.2.5.1 dieses Förderungsgrundsatzes zu ermöglichen,

4.2.2.5.3 die Liegeflächen im Stall ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen zu versehen, die im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e. V. anerkannt worden sind,

4.2.2.6 im Falle der Nummer 2.4 jedem Tier folgende planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung zu stellen:

bei Milchkühen

- mindestens 3,0 Quadratmeter je Tier,

bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung

- bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 2,0 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 2,5 Quadratmeter je Tier,

bei Zuchtläufern und Mastschweinen entweder

- bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,

oder

- bis 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,4 Quadratmeter je Tier,
- über 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,

bei Jungsauen und Sauen

- mindestens 1,3 Quadratmeter je Sau,

bei Ebern

- mindestens 6,0 Quadratmeter je Eber.

4.2.2.7 im Falle der Nummern 2.3 und 2.4 die Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Betriebszweiges, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.2.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb, ein in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogener Betriebszweig oder Teile davon auf andere Personen über oder an Verpächter zurück und werden die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten, so muss der Beihilfeempfänger oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die dafür erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.2.2 Die Bestimmung der Nummer 5.2.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

5.2.3 Verringert sich während des Verpflichtungszeitraumes der Tierbestand eines in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Betriebszweiges, so muss der Beihilfeempfänger dies der zuständigen Behörde anzeigen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Nummer 6.1.

5.3 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen nach Nummer 2 beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt und den Schutz der Tiere verbunden sind und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Beihilfeempfängers durch eine neue Verpflichtung ersetzt, so müssen die Beihilfevoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso hohen Anforderungen genügen wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

5.5 Eine Förderung nach Nummer 2.2 kann mit einer Förderung nach Nummer 2.3 oder Nummer 2.4 dieses Förderungsgrundsatzes kombiniert werden. Für denselben Betriebszweig ist eine Kombination der Maßnahmen 2.1 mit 2.2 und 2.3 mit 2.4 ausgeschlossen.

5.6 Im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.2, 2.3 oder 2.4 können die Länder bei Mast- und Aufzucht-rindern im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach Nummer 4.2.2.2 nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die Anwendung der Altersangabe nach Nummer 4.2.2.2 bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.7 Im Falle der Teilnahme an Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 (Förderung der Weidehaltung) ist eine Förderung von Weidehaltungsverfahren nach Förderungsgrundsatz B Nummer 2.3.1 ausgeschlossen.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die in eine Maßnahme nach Nummer 2 einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz je Hektar LF nach Nummer 4.1 des Betriebes werden nach dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.2 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.2.1 im Falle der Nummer 2.1 je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand) 50 Euro

6.2.2 im Falle der Nummer 2.2 je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung

– für Milchkühe	88 Euro
– für Aufzuchtrinder	61 Euro
– für Mastrinder	94 Euro
– für Mastschweine	121 Euro
– für Zuchtschweine	121 Euro

6.2.3 im Falle der Nummer 2.3 je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

– für Milchkühe	37 Euro
– für Aufzuchtrinder	36 Euro
– für Mastrinder	167 Euro
– für Mastschweine	115 Euro
– für Zuchtschweine	146 Euro

6.2.4 im Falle der Nummer 2.3 in Kombination mit Nummer 2.2 je Großvieheinheit – (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

– für Milchkühe	100 Euro
– für Aufzuchtrinder	74 Euro
– für Mastrinder	203 Euro
– für Mastschweine	167 Euro
– für Zuchtschweine	189 Euro

6.2.5 im Falle der Nummer 2.4 je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

– für Milchkühe	54 Euro
– für Aufzuchtrinder	53 Euro
– für Mastrinder	183 Euro
– für Mastschweine	129 Euro
– für Zuchtschweine	158 Euro

6.2.6 im Falle der Nummer 2.4 in Kombination mit Nummer 2.2 je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

– für Milchkühe	116 Euro
– für Aufzuchtrinder	94 Euro
– für Mastrinder	219 Euro
– für Mastschweine	182 Euro
– für Zuchtschweine	202 Euro

6.3 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 Prozent absenken oder um bis zu 20 Prozent anheben.

Im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach Buchstabe C ist die Beihilfe abzusenken und die Absenkung entsprechend zu begründen. Die Absenkung kann über den in Satz 1 genannten Prozentsatz hinausgehen.

Anlage 1

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilföhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber)	
und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe)	
von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE

Mastschweine:

– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder	
– bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer im Sinne des jeweiligen Förderungsgrundsatzes zielgerechten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Die Länder können entsprechend Art. 27 Abs. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006³ die GVE auf der Grundlage von objektiven Kriterien innerhalb der in diesem Anhang für die jeweilige Kategorie festgelegten Grenzen differenzieren.

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 3

Im Falle der Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.4 erfolgt die Berechnung der Beihilfe nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

Milchkühe	20 m ³ / GVE
Mastrinder	13 m ³ / GVE
Zuchtschweine	8 m ³ / GVE
Mastschweine	11 m ³ / GVE
Aufzuchtferkel	18 m ³ / GVE
Legehennen	17 m ³ / GVE

Anlage 4**Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes**

Fruchtart / Kulturart	Schädling	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe Euro je Hektar geförderte Fläche
Mais	Maiszünsler	Trichogramma (mindestens zweimalige Anwendung)	34 Euro/ha
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige Anwendung) Neem (mindestens zweimalige Anwendung)	bei zweimaliger Anwendung 93 Euro/ha bei dreimaliger Anwendung 129 Euro/ha 238 Euro/ha
Raps	Weißstängeligkeit	Coniothyrium minitans (einmalige Anwendung)	39 Euro/ha
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind	Frostspanner	Bacillus-thuringiensis-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	55 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	56 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus-Verfahren (mindestens dreimalige Anwendung)	191 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Virus-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	34 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens zweimalige Anwendung)	73 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens einmalige Anwendung)	22 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	157 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige Anwendung)	bei zweimaliger Anwendung: 74 Euro/ha bei viermaliger Anwendung: 87 Euro/ha
Mais	Maiszünsler	Bacillus thuringiensis (mind. zweimalige Anwendung)	130 Euro/ha
Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem (einmalige Anwendung)	122 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus in Kombination mit Pheromonen und Insektiziden (mindestens dreimalige Anwendung)	140 Euro/ha
Gemüse	Freifressende Schmetterlingsraupen	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige Anwendung)	bei zweimaliger Anwendung 47 Euro/ha bei dreimaliger Anwendung 78 Euro/ha

Förderbereich: Forsten

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

A. Förderung der Erstaufforstung

B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

A. Förderung der Erstaufforstung

1. Zweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen

Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.

Förderfähig sind:

2.1.1 Kulturbegründung

Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Schutz der Kultur. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

2.1.2 Kulturpflege

Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

2.1.3 Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste (Einkommensverlustprämie).

Jährliche Prämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach erfolgter Kulturbegründung.

2.2 Erstaufforstung sonstiger Flächen

Neuanlage von Wald auf sonstigen Flächen; als sonstige gelten die von Nr. 2.1 nicht erfassten Flächen.

Förderfähig sind:

2.2.1 Kulturbegründung

Die Bestimmungen der Nr. 2.1.1 gelten entsprechend.

2.2.2 Kulturpflege

Die Bestimmungen der Nr. 2.1.2 gelten entsprechend, soweit es sich um aufgegebenene landwirtschaftliche Flächen handelt.

2.3 Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

3. Ausschluss

3.1 Von der Förderung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 ausgenommen sind Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ELER-VO) in Anspruch nehmen.

3.2 Von der Förderung der Kulturpflege nach den Nrn. 2.1.2 und 2.2.2 sowie von der Gewährung der Einkommensverlustprämie nach Nr. 2.1.3 sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

4.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut. Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderungsfähig.

4.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1** Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung**5.2.1** Kulturbegründung und Kulturpflege:**5.2.1.1** Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Kulturbegründung und Kulturpflege:

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei gelenkter Sukzession/Naturverjüngungsverfahren.

5.2.1.2 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

5.2.2 Einkommensverlustprämie

5.2.2.1 Die Einkommensverlustprämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,

jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 350 Euro je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 Euro, höchstens 700 Euro je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 350 Euro je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der

Nachweis erfolgt über Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

5.2.2.2 In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie auf bis zu 150 Euro je Hektar.

5.2.2.3 Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt. Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

5.2.2.4 Werden mit aufgeforsteten oder natürlich bewaldeten Flächen Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 30 S. 16) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.

5.2.2.5 Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Erstaufforstung nach den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung**6. Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes.

7. Gegenstand der Förderung

7.1 Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkulation (Nr. 7.4) dienen.

7.2 Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

7.2.1 Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baumarten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur. Dabei ist ein hinreichender Anteil standort-heimischer Baumarten einzuhalten.

7.2.2 Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre.

7.2.3 Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

7.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Als Jungbestände gelten Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren, Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren. Die Länder können anstelle des Altersrahmens ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

7.4 Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 8.3).

7.5 Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Gewässern, Lichtungen).

7.5.1 Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von bis zu 10 Metern.

7.5.2 Pflege von Waldaußenrändern durch Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 Metern insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten.

7.5.3 Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten 5 Jahre sowie Schutz der Kultur.

7.6 Insektizidfreier Waldschutz

Biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden. Die Förderung ist auf solche Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird.

7.6.1 Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen.

7.6.2 Bekämpfung von Schadinsekten durch zusätzliche Maßnahmen bei der Aufarbeitung von befallenen

Holz (z. B. Entrinden, Rinde entsorgen) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

7.7 Einsatz umweltverträglicher Holzernteverfahren

Gefördert wird der Einsatz umweltverträglicher Holzernterverfahren auf sensiblen Waldstandorten (z. B. Steilhanglagen, Nassstandorte) und der Einsatz von Rückepferden. Die Förderung umfasst den zusätzlichen Aufwand, welcher dem Waldbesitzer durch den Einsatz von Rückepferden, Seilkrananlagen oder vergleichbaren Verfahren entsteht. Die Maßnahme ist befristet bis 31.12.2013.

8. Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Maßnahmen nach Nr. 7.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 7.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

8.2 Zuwendungen nach Nr. 7.2 und 7.5.3 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut.

8.3 Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 7.4 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

9.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 Euro je Gutachten zuzüglich 50 Euro je Hektar des Planungsgebietes.

9.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen nach Nr. 7.2

– bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,

– bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren,

nach Nr. 7.3 bis zu 50 % und

nach Nr. 7.4 bis zu 90 %. Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch

Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt. Sofern anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, private Waldbesitzer oder kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme auftreten, kann der erhöhte Fördersatz gewährt werden, sofern 80 % der an den Maßnahmen beteiligten Waldbesitzer die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

9.2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.5.1 und 7.5.2 bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben, für Maßnahmen nach Nr. 7.5.3 bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Maßnahmen nach Nr. 7.5.2 sind auf der gleichen Fläche höchstens einmal innerhalb von zehn Jahren förderfähig.

9.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.6.1 bis zu 90 %, für Maßnahmen nach Nr. 7.6.2 bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben.

9.2.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

9.2.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.7 bis zu 50 % der nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 5 Euro je m³ beim Vorliefern von Holz mit Rückepferden bzw. nicht mehr als 25 Euro je m³ bei sonstigen umweltverträglichen Holzernteverfahren.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

10. Zuwendungszweck

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

11. Gegenstand der Förderung

11.1 Erstinvestitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

11.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhänger und Anbaugeräte für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

11.1.2 Die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

11.1.3 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. 11.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

11.2 Geschäftsführung

Die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören :

- Personal- und Reisekosten,
- Geschäftskosten, einschließlich Kosten für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- Kosten für Fortbildungsmaßnahmen,
- Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen, ausgenommen Kosten für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse.

11.3 Mobilisierungsprämie für Holz

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur eigenständigen Holzvermarktung durch den Zusammenschluss:

11.3.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften oder durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen

Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

11.3.2 Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen

Zuschussfähig sind alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen.

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

12.1 Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen.

12.2 Die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.

12.3 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden.

12.4 Selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen.

12.5 Investitionen nach Nr. 11.1.2 für Wohn- und Verwaltungsbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

12.6 Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile; Geräte, Maschinen und sonstige technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischen Fortschritt sind keine Ersatzbeschaffungen.

12.7 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z.B. bei den Landwirtschaftskammern).

12.8 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben.

Nr. 11.2., Buchstabe e) bleibt unberührt.

13. Zuwendungsvoraussetzungen

13.1 Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nr. 11.2 werden bei Neugründung, wesentlicher Erweiterung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl oder der Fläche des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 % oder 300 ha bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern gemäß Nr. 13.2 festgelegten Effizienzkriterien.

13.2 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nrn. 11.1 (Erstinvestitionen) und 11.2 (Geschäftsführung):

Die Länder legen eine Mindestfläche aufgrund der strukturellen Situation fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z.B. Holzeinschlag je Hektar Mitgliedsfläche. Ziel soll eine stetige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch im Hinblick auf die laufenden Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite sein.

13.3 Die Förderung nach Nr. 11.3 kann für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

13.4 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nr. 11.3 (Mobilisierungsprämie):

Die Länder legen als Fördervoraussetzung eine Mindestvermarktungsmenge je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z. B. Ausschöpfung des Zuwachses.

13.5 Weitere Voraussetzungen für Förderungen nach 11.3:

Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet. Für Kurzholz (rm) gilt der Faktor 0,70 und für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4. Weitere Sortimente, z. B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

13.6 Ausschluss Mehrfachförderung

Eine zeitgleiche Förderung eines Zusammenschlusses nach Nr. 11.2 und Nr. 11.3 ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 11.2 zu Maßnahmen nach Nr. 11.3 ist möglich. Die Förderhöchstdauer von 10 Jahren darf dabei insgesamt nicht überschritten werden. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann das zuständige Ministerium temporär einen Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 11.3 zu Maßnahmen nach Nr. 11.2 zulassen.

Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss für die Holzvermarktung angestellte Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungorganisationen gestellt, so können keine Prämien nach Nr. 11.3 in Anspruch genommen werden.

13.7 Wirtschaftlichkeit

Jede Investitionsförderung nach Nr. 11.1 setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Zuwendungsempfänger hat dafür geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorzulegen.

13.8 Kombinationsmodell

Nr. 13.6, Satz 1 gilt nicht, sofern die Länder zur Überwindung ungünstiger Strukturen für Erstbewilligungen bis zum Jahre 2013 eine Kombination der Förderung nach Nr. 11.2 und 11.3 vorsehen. Dabei sind die Voraussetzungen nach Nr. 13.9 und die modifizierten Fördersätze nach Nr. 14.3.6 einzuhalten.

13.9 Zuwendungsvoraussetzungen für das Kombinationsmodell sind:

- Die Beschäftigung von professionellem Personal.
- Ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb

des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

- Hat ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss ab dem Jahre 2007 eine erstmalige Förderung nach Nr. 11.2 (Geschäftsführung) oder 11.3 (Mobilisierungsprämie) in Anspruch genommen, ist ein Wechsel zu Nr. 13.8 (Kombinationsmodell) nicht möglich. Ein Wechsel von Nr. 13.8 (Kombinationsmodell) in eine Förderung nach Nr. 11.2 oder 11.3 ist ebenfalls ausgeschlossen. Nr. 13.6, Sätze 4 und 5 gelten analog.
- Die Gesamtlaufrzeit der Förderung nach Nr. 13.8 (Kombinationsmodell) ist auf insgesamt 10 Jahre begrenzt.

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Förderung nach Nr. 11.1 und 11.2 erfolgt als Anteilfinanzierung, die Förderung nach Nr. 11.3 als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5); der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

14.2 Umfang der Zuwendung

14.2.1 Förderungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 11.1 und 11.2 sind die nachgewiesenen Ausgaben.

14.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3 Höhe der Zuwendung

14.3.1 Der Zuschuss für Erstinvestitionen nach Nr. 11.1.1 und 11.1.2 beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

14.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.1.3 beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 25.000 Euro.

14.3.3 Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nr. 11.2 beträgt in den ersten vier Jahren der Förderung bis zu 60 %, in den folgenden drei Jahren bis zu 50 % und für weitere drei Jahre bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 Euro je Jahr.

14.3.4 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.3.1 beträgt bis zu 2 Euro je fm, bei Maßnahmen nach Nr. 11.3.2 bis zu 0,20 Euro je fm.

14.3.5 Bei Maßnahmen nach Nr. 11.3 beträgt die Obergrenze für Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen für die unter Nr. 11.3.1 aufgeführten Maßnahmen höchstens 80.000 Euro je Jahr, für forstwirtschaftliche Vereinigungen für die unter Nr. 11.3.2 aufgeführten Maßnahmen höchstens 80.000 Euro je Jahr.

14.3.6 Bei einer Kombination von Maßnahmen gemäß Nr. 13.8 beträgt der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.2 im ersten Jahr 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität wird jedes Jahr um 10%-Punkte reduziert. Ab dem 8. Jahr wird kein Zuschuss mehr für Maßnahmen nach Nr. 11.2 gezahlt.

Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.3.1 beträgt bis zu 2 Euro je fm, bei Maßnahmen nach Nr. 11.3.2 bis zu 0,20 Euro je fm.

Die Förderung je Zusammenschluss ist auf höchstens 60.000 Euro je Jahr begrenzt.

D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

15. Verwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

16. Gegenstand der Förderung

16.1 Wegebau

16.1.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Nr. 15, Satz 1 genannten Gründen.

16.1.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

16.1.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

16.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Nr. 15, Absatz 2 genannten Gründen.

17. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

17.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

17.2 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.

17.3 Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

17.4 Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

18. Zuwendungsvoraussetzungen

18.1 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nr. 16.1 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

18.2 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nr. 16.1 sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

19. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

19.2 Umfang der Zuwendung

19.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 16.1 die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % der Zuwendung nach Nr. 19.3.

19.2.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 16.2 die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z.B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

19.3 Höhe der Zuwendung

19.3.1 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 16.1 beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

19.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 16.2 beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

20. Zuwendungsempfänger

für die Fördergrundsätze A. bis D.

20.1 Zuwendungsempfänger können – außer für Maßnahmen nach Nr. C. – natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

20.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nr. C. können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

20.3 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

20.4 Trägerschaften

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme (z. B. Bodenschutzkalkung (B. 7.4) oder eines Wegebau (D.)) im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

21. Allgemeine Bestimmungen

für die Fördergrundsätze A. bis D.

21.1 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

21.2 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

21.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

21.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen nach Nr. C. 12 Jahre nach Fertigstellung und für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte nach Nr. C. 5 Jahre nach Lieferung.

21.5 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Die Förderung ist nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Amtsblatt EG L 358 vom 16.12.2006 S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt¹.

1. Zuwendungszweck

Die Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen können gefördert werden, soweit sie einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- Durch züchterische Maßnahmen dazu beitragen, Grundlagen für eine auf Verbraucher, Tier- und Umweltschutz ausgerichtete Tierhaltung und Züchtung zu schaffen und die Tiergesundheit zu sichern.
- Die tierschutzrelevanten genetischen Trends frühzeitig zu erkennen.
- Die genetische Qualität zu verbessern und eine genetische Vielfalt zu erhalten.
- Den Abnehmern von Zuchtprodukten eine Bewertung im Hinblick auf die züchterische Veranlagung zu ermöglichen.
- Eine nachhaltige und wirtschaftliche Tierhaltung zu ermöglichen.
- Durch züchterische Maßnahmen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit auch die Multifunktionalität des ländlichen Raums, langfristig zu erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die einem Leistungserbringer entstehenden Kosten für:

- die regel- und planmäßige Ermittlung von züchterisch beeinflussbaren Merkmalen im Rahmen von Zuchtpro-

grammen anerkannter Zuchtorganisationen oder zum Vergleich verschiedener Zuchtprodukte oder Kreuzungsprogramme von anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Erfassung, die überbetriebliche Auswertung im Sinne des Zuchtprogramms und die Bewertung von Parametern zur Tiergesundheit, der Tierhaltungsbedingungen, der Tierfütterung und des Betriebsmanagements,

- die Aufbereitung und Bereitstellung der erfassten Daten für die Beratung insbesondere zur Verbesserung der Tiergesundheit und eines hohen Tier- und Umweltschutzstandards, der Vermeidung von Umweltbelastungen und der Erzeugung von gesundheitsunbedenklichen Produkten,
- die Aufbereitung der erfassten Daten für die Berechnung der genetischen Qualität der Tiere zur Realisierung eines züchterischen Fortschritts und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt.

3. Zuwendungsempfänger

Stellen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen oder die Datenerhebung und -auswertung unter Aufsicht der Fachbehörde durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Leistungserbringer darf selbst nicht Begünstigter dieser Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag sein. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Zuwendung über den Leistungserbringer vollständig den landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommt. Dies ist u. a. der Fall, wenn der Dienstleistungserbringer in einem öffentlichen, diskriminierungsfreien und ggf. wettbewerblichen Verfahren ermittelt wurde.
- Der Zuwendungsempfänger und das Zuchtprogramm müssen der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen und die Erfassung der Daten muss den tierzuchtrechtlichen Grundsätzen für die Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung entsprechen. Die in Zucht- und Produktionsbetrieben erfassten Daten sind zur Verwendung im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften anerkannter Zuchtorganisationen im Rahmen von Stichproben- oder Warentests vorgesehen.

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2010 bis 2013 wurde unter der Nummer XA203/2010 von der Europäischen Kommission registriert.

- Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten gewährt.

Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 10,23 Euro je Kuh und Jahr,
- 0,69 Euro je Mastschwein für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine,
- 2,76 Euro je Wurf für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe von Sauen,
- 0,28 Euro im Monat für jedes bis zum Mastende unter Kontrolle stehende Mastrind,
- 0,61 Euro je Tier für alle bis zum Mastende geprüften und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer.

5.2 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z.B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

5.3 Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.4 Kosten für technische Hilfe, die der Tier Eigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet, sind nicht förderfähig.

5.5 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben sowie solchen Betrieben, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission fallen, können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung der Erhaltung bedrohter genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen oder bedrohter regionaltypischer Stämme und Wildpopulationen von Fischarten sowie beim Anbau bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des BMELV, die u. a. auf den Nationalen Fachprogrammen zu den pflanzen-, tier- und aquatischen genetischen Ressourcen aufbaut und die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität (in-situ- und ex-situ) sowie eine nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen für die Land- und Ernährungswirtschaft zum Ziel hat.

Genetische Ressourcen bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die für die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an sich verändernde Markt-, Produktions- und Umweltbedingungen von großer Bedeutung sind. Ihre Erhaltung ist eine grundlegende Voraussetzung für zukünftige Nutzungen und züchterische Fortschritte.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist für die Dauer von fünf Jahren

2.1 der landwirtschaftliche Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die an regionale Bedingungen angepasst und vom Aussterben bedroht sind,

2.2 die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen,

2.3 die Zucht oder Erhaltung gefährdeter Stämme und die Erhaltung von Wildpopulationen von Fischarten.

3. Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich für fünf Jahre verpflichtet,

4.1.1 im Falle der Nummer 2.1 die Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen zu bestellen, die als solche registriert und anerkannt sind.

Der Anbau ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Anfrage der überprüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Es kann ein Verwertungsnachweis gefordert werden. Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich die geförderte Fläche je Sorte oder Herkunft.

4.1.2 im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 förderfähige Nutztierassen bzw. Stämme und Wildpopulationen von Fischarten gemäß den Vorgaben der Fachgremien der Fachprogramme zu verwenden und

4.1.3 im Falle der Nummer 2.2 im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes

- mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

4.1.4 im Falle der Nummer 2.3 im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl des Laicherbestandes zu halten. Für bedrohte Zuchtstämme sind die Reproduktionsphasen zu dokumentieren. Basis für die folgende Laichfischgeneration ist die erfolgreiche Aufzucht von angefügterten Brutlingen aus mind. 20 Einzelpaarungen.

Der Aufbau der folgenden Laichfischgeneration aus gleich vielen Brutlingen/ Setzlingen der Anpaarungen ist ebenfalls zu dokumentieren. Für die Erhaltung bedrohter Wild-

stämme ist zum Populationserhalt grundsätzlich eine effektive Populationsgröße (Ne) von mindestens 50 einzuhalten. Stehen bei Fängen von Fischen der bedrohten Wildstämme weniger Laichfische zur Verfügung, muss die Erzeugung der Brut mit der maximal möglichen Elternzahl erfolgen. Die Herkunftsquelle der Laichtiere muss belegbar sein und die Aufzucht wildtiergerecht erfolgen. Die Aussatzorte und -dichten müssen biologisch belegt sein und eine Effizienzkontrolle muss den Erfolg der Maßnahme feststellen. Die Daten sind auf Anfrage bereitzustellen.

4.2

4.2.1 Die Auswahl der förderfähigen Nutzpflanzen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden, auf Basis von Empfehlungen des Beratungs- und Koordinierungsausschusses des Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen.

4.2.2 Die Auswahl von förderfähigen Rassen erfolgt bei Nutztieren durch die zuständigen Länderbehörden auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

4.2.3 Die Auswahl von förderfähigen Stämmen und Wildpopulationen erfolgt bei Fischen durch die zuständigen Länderbehörden auf Basis von Empfehlungen des Fachausschusses für das Fachprogramm „Erhaltung und nachhaltige Nutzung aquatischer genetischer Ressourcen“.

4.2.4 Die förderfähigen Nutzpflanzen, Nutzierrassen und Stämme bzw. Wildpopulationen von Fischarten werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt.

Die Länder können mit regional-/gebietspezifischen Listen die förderfähigen Nutzpflanzen, Nutzierrassen und Stämme bzw. Wildpopulationen von Fischarten eingrenzen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit

- von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder
- von Nutztieren/Fische seltener Rassen/Stämme/Wildpopulationen oder
- aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen

in einem Verpflichtungsjahr die nach der Nummer 2.1 bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche oder die Anzahl der gemäß Nummern 2.2 oder 2.3 gehaltenen Nutztiere/Fische gegenüber der bewilligten Tierzahl/Menge, wird für die Berechnung der Zuwendung der

tatsächliche Umfang der bebauten Flächen, bzw. die durchschnittliche Anzahl der Tiere/Menge, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt.

In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.

5.2 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.3

5.3.1 Geht während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

5.3.2 Die Bestimmung der Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.3.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraumes um weniger als 5 Prozent verringert wird, oder wenn es sich um Betriebe oder Flächen handelt,

5.3.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.3.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.3.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- Vernichtung großer Teile des Tierbestandes aufgrund von Tierseuchen soweit alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Schadens veranlasst wurden,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen oder Aquakulturanlagen des Betriebsinhabers,

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

5.5 Für Flächen, die im Rahmen einer Maßnahme für die extensive Grünlandnutzung gefördert werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 2.1 gewährt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutzpflanzen, Nutztieren oder Fischen sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen

innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen

6.1 im Falle der Nummer 2.1 jährlich als Flächenprämie je Sorte oder Herkunft,

- 50 bis 100 Euro je Hektar für den Anbau ein- bis zweijähriger Kulturen; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 Euro gewährt werden,
- 250 bis 400 Euro je Hektar für den Anbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen,
- 500 bis 1.000 Euro je Hektar bei Dauerkulturen.

Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte oder Herkunft und Betrieb beschränkt.

6.2 für die Zucht oder Haltung von Nutztieren nach Nummer 2.2 jährlich

- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vartieren,
- 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Die Länder können die Beihilfe um bis zu 25 % anheben.

6.3 für die Zucht oder Haltung von Fischen nach Nummer 2.3 jährlich

- bis zu 250 Euro je 100 kg Laichfischbestand,
- 50 bis 100 Euro je 500 kg Nachwuchslaicher bis max. 5-fachen Laichfischbestand,
- bis zu 20 Euro je 1.000 Brütlinge.

Förderbereich Küstenschutz

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.7 unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie,

2.2 Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonderes begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen,

2.3 Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,

2.4 Bühnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,

2.5 Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m,

2.6 Sandvorspülung,

2.7 Uferschutzwerke.

3. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz können Zuwendungsempfänger sein, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs nach 5.2.1 eingesetzt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 2:

- die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;
- Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- notwendiger Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme;
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;
- Beweissicherung und Dokumentation.

5.2.2 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;

- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen;
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet. Bei anderen Trägern nach Nr. 3 soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Anhang zum Rahmenplan 2012 bis 2015

Garantieerklärung

Präambel

Die Länder haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (seit 1997),
- für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (seit 2007),
- für das Agrarkreditprogramm (von 1991-1996),
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (von 1991-1996) sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (von 1991-1996)

modifizierte Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	78.064.000 €
Bayern	146.802.000 €
Berlin	718.000 €
Brandenburg	135.270.000 €
Bremen	2.433.000 €
Hamburg	8.480.000 €
Hessen	36.008.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	138.948.000 €
Niedersachsen	115.029.000 €
Nordrhein-Westfalen	52.425.000 €
Rheinland-Pfalz	41.943.000 €
Saarland	5.297.000 €
Sachsen	51.076.000 €
Sachsen-Anhalt	80.773.000 €
Schleswig-Holstein	47.982.000 €
Thüringen	58.752.000 €
insgesamt	1.000.000.000 €

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Von diesem Plafonds können in den Ländern

Brandenburg	67.776.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	77.158.000 €
Sachsen	6.372.000 €
Sachsen-Anhalt	34.546.000 €
Thüringen	16.442.000 €
insgesamt	202.294.000 €

nicht neu vergeben werden.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012 vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2938)) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.4 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 600.000.000 € zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 12.000.000 € nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der jeweils geltenden Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und in der jeweils zulässigen Frist entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Krediteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Län-

der werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichtet, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund entsprechend der Anlage 2 eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, Kto. 860 010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BLZ 860 000 00), zu überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, Kto. 860 010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BLZ 860 000 00), zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017.
8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018.
9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019.
10. 2000 bis 2003 im Jahre 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020.
11. 2001 bis 2004 im Jahre 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021.
12. 2002 bis 2005 im Jahre 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022,
13. 2003 bis 2006 im Jahre 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023,
14. 2004 bis 2007 im Jahre 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2024,
15. 2005 bis 2008 im Jahre 2005 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2025
16. 2006 bis 2009 im Jahre 2006 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2026
17. 2007 bis 2010 im Jahre 2007 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2027.
18. 2008 bis 2011 im Jahre 2008 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2028.
19. 2009 bis 2012 im Jahre 2009 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2029.
20. 2010 bis 2013 im Jahre 2010 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2030.
21. 2011 bis 2014 im Jahre 2011 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2031.
22. *2012 bis 2015 im Jahre 2012 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2032.*

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 2

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Rückflüsse aus Bürgschaften;

Liste Nr. (Rückflüsse in der Zeit vom bis 2012)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes	Ursprünglicher Kreditbedarf €	Rückflüsse im Berichtszeitraum insgesamt €	Anteil des Bundes (60 % von Spalte 5) €
1	2	3	4	5	6

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze

Förderbereich:

Verbesserung der ländlichen Strukturen

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Ziel der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist die Verbesserung der Agrarstruktur und die nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume. Unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Grundsätze der AGENDA 21 sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen stärker als bisher als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, sollen dadurch systematisch erschlossen werden.

Für die Sicherung lebensfähiger und attraktiver ländlicher Räume ist es erforderlich, Wertschöpfung und Arbeitsplätze auch neben der landwirtschaftlichen Produktion zu entwickeln. Gleichzeitig gewährleistet die wirtschaftliche Stärkung der ländlichen Räume das erforderliche Umfeld für eine wettbewerbsfähige und multifunktional ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft und führt damit ebenfalls zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Im Einzelnen sollen dazu folgende Maßnahmen dienen:

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) sind eine Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Sie sind Entscheidungshilfe für die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte beschreiben auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region,
- die Handlungsfelder,

- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele und
- prioritäre Entwicklungsprojekte.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass jede Region ihre eigenen Stärken und Schwächen hat und Fördermaßnahmen um so besser wirken, je stärker sie diese regionalen Besonderheiten berücksichtigen. Die Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte trägt so dazu bei, dass bisher isoliert durchgeführte Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt und gezielt zur Entwicklung der ländlichen Regionen eingesetzt werden.

Regionalmanagement

Regionalmanagement (RM) dient der Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor herzustellen, die der Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien dienen.

Mit dem Regionalmanagement wird somit die zielgerichtete Umsetzung der in den Regionen erarbeiteten integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte oder -strategien unterstützt.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

LEADER-Umsetzung

Diese Förderungsgrundsätze ermöglichen die Umsetzung des methodischen LEADER-Schwerpunkts der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) im Rahmen der GAK. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte gelten als gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien im Sinne des Artikels 61 der ELER-Verordnung, wenn die zusätzlichen, über die Bestimmungen dieses Förderungsgrundsatzes hinausgehenden Anforderungen

der ELER-Verordnung erfüllt werden. Die Arbeit von regionalen Aktions- oder Steuerungsgruppen (die ELER-Verordnung spricht von Lokalen Aktionsgruppen) erfolgt auf der Grundlage dieser Entwicklungsstrategien. Sie werden dabei von Regionalmanagements unterstützt, die – ebenso wie die Aktions- oder Steuerungsgruppen – den Anforderungen der ELER-Verordnung genügen müssen. Für die Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien stehen alle Maßnahmen der GAK zur Verfügung.

Investive Maßnahmen

Die Förderung investiver Maßnahmen einschließlich ihrer Vorbereitung und Begleitung soll im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erfolgen. Auf diese Weise werden Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region besser aufeinander abgestimmt. Um dafür einen Anreiz zu schaffen, sind für Maßnahmen erhöhte Fördersätze vorgesehen, die der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen.

■ Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte

Die Förderung dient der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und der Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ebenso gefördert wie Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen. Auch die erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte sind förderfähig. Diese Planungen und Konzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

■ Infrastrukturmaßnahmen

Ländliche Infrastrukturmaßnahmen dienen der Erschließung von touristischen oder anderen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Sie tragen dazu bei, dass land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Einkommensquellen erschließen können (Einkommensdiversifizierung). Gefördert werden in diesem Zusammenhang beispielsweise die Verbesserung des landwirtschaftlichen und touristischen Wegenetzes oder der Bau und die Erhaltung von Schutzhütten oder Bootsanlegestellen. Zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien wird der Bau von Nahwärme- und Biogasleitungen gefördert. Auch von Privaten errichtete Infrastruktureinrichtungen können gefördert werden, wenn sie der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

■ Schutzpflanzungen

Wenig strukturierte Landschaften sind in vielen Regionen Deutschlands ein Problem, aber auch in traditionell stark strukturierten Kulturlandschaften sind die Strukturelemente wie Hecken, Terrassen oder Natursteinmauern häufig in schlechtem Zustand oder lückenhaft. Landschaftselemente haben dabei beispielsweise wichtige Funktionen für den Schutz vor Erosion, als Rückzugsgebiet oder Lebensraum für Flora und Fauna oder als Trittsteine im Biotopverbund. Die Förderung der Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, soll diese wichtigen Funktionen unterstützen.

■ Flurbereinigung

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen – am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet – zu einer Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Im Sinne einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung können sie neben der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft der Förderung der regionalen und gemeinschaftlichen Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung kann insbesondere das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren genutzt werden.

Im Rahmen des freiwilligen Land- oder Nutzungstauschs können nicht investive Aufwendungen der Tauschpartner mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden (Helfervergütung). Sie können auch eine einmalige Pachtprämie für Leistungen zur Sicherstellung einer langfristigen Pachtbindung beantragen.

■ Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten (Kooperationen)

Die Förderung von gemeinsamen Investitionen von Landwirten und anderen Partnern erleichtert die Erschließung von zusätzlichen Einkommensquellen oder innovativen Ansätzen im ländlichen Raum. Die speziellen Kenntnisse von Landwirten, Handwerkern oder anderen Gewerbetreibenden können so Synergieeffekte generieren. Die Förderung trägt daher auch dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern oder neu zu schaffen.

■ Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung ein wichtiges Anliegen des Bundes und der Länder. Eine auf die ländliche Entwicklung ausgerichtete Umnutzung unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forst-

wirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat Investitionen und Beschäftigung fördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Es werden investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert. Die Maßnahmen tragen dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder zusätzliche Einkommensquellen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Fördermaßnahme ist die Verbesserung des Zugangs unterversorger ländlicher Gebiete zu schnellen Internetverbindungen. Damit soll eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur geschaffen und die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ermöglicht werden, sodass deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Daneben profitieren auch die Bevölkerung, das ortsansässige Gewerbe, Dienstleister und Freischaffende von dieser Maßnahme.

Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen tragen zu einer umweltverträglichen nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und zu einer Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur bei.

Dies sind insbesondere

- Maßnahmen eines modernen Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzanlagen, Wildbachverbauung, Deichrückbau). Hierbei ist der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gegenüber Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben.
- Neu- und Ausbau einer geordneten Abwasserentsorgung (Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten).
- Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern).
- Wasser sparende überbetriebliche Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen.

Förderbereich:

Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Das AFP dient der Förderung von Investitionen in der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion.

Ziel des AFP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen unter Berücksichtigung einer umweltschonenden und tiergerechten Produktion zu verbessern.

Deshalb werden insbesondere langlebige Wirtschaftsgüter, wie Gebäude und deren Inneneinrichtung gefördert. Förderfähig sind auch Investitionen zur Energieeinsparung, Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Direktvermarktung. Bei Zuwendungsempfängern, deren Betriebsfläche zum überwiegenden Teil im Berggebiet liegt oder durch Hangneigung von mehr als 25 % gekennzeichnet ist, kann die Anschaffung von Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen gefördert werden.

Neben den eigentlichen Investitionen sind außerdem Nebenkosten wie Investitions- und Marketingkonzepte sowie Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer förderbar.

Förderungsfähig sind Investitionen zwischen 20.000 und 2,0 Mio. Euro, wobei die Höchstsumme in den Jahren 2007 - 2013 nur einmal ausgeschöpft werden kann.

Die Förderung besteht aus einer Regelförderung mit einem 25 %igen Zuschuss zu den Investitionskosten. Bei Investitionen in besonders tiergerechte Haltungsverfahren kann der Zuschuss bis zu 35 % betragen.

Junglandwirte können einen ergänzenden Zuschuss von 10 % der Investitionssumme, max. 20.000 Euro, erhalten.

Ergänzt wird diese Förderung durch die Möglichkeit einer staatlichen Ausfallbürgschaft in Höhe von 70 % der zur Finanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen.

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen ist eine bewährte Strategie zur Reaktion auf den agrarstrukturellen Wandel.

Mit der Förderung sollen

- die nachhaltige Existenz- und Einkommenssicherung bäuerlicher Betriebe in Gebieten, wo die natürlichen und strukturellen Bedingungen langfristig keine marktfähige Produktion mehr ermöglichen, unterstützt,
- Existenzgründungen im ländlichen Raum ermöglicht und damit
- ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft ländlicher Räume geleistet werden.

Förderfähig sind Investitionen von mindestens 10.000 Euro, die zusätzliche Einkommensquellen in ländlichen Räumen erschließen und die den ländlichen Tourismus fördern.

Hierzu zählen u. a.:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen),
- Pensionstierhaltung,
- Biogasanlagen, wenn der Gärrestlagerbehälter während der gesamten Lagerungsdauer gasdicht abgedeckt ist,
- Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährl. Alkoholproduktion bis zu 10 hl) im Bereich der Direktvermarktung (Brennereigeräte sind ausgeschlossen).

Diversifizierungsinvestitionen können mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der Investitionskosten gefördert werden; bei Investitionen mit einer Stromproduktion für Dritte oder Stromabgabe gemäß EEG beträgt der Zuschuss nur 10 %.

Die Förderung erfolgt nach der EG-De-minimis-Verordnung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Beihilfe ist innerhalb von 3 Jahren auf 200.000 Euro begrenzt.

Ergänzt wird diese Förderung durch die Möglichkeit einer staatlichen Ausfallbürgschaft in Höhe von 70 % der zur Finanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen.

Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen

Die Maßnahme soll Landwirte bei der Einhaltung von Standards an eine moderne und qualitätsbetonte Landwirtschaft, insbesondere der Anforderungen nach Artikel 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Cross Compliance), unterstützen. Sie trägt dadurch zur Information der Landwirte auch hinsichtlich laufender Anpassungsprozesse bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung (Cross-Compliance) und deren Einhaltung bei.

Gefördert wird die Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Beratung zur Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes (Cross-Compliance-Bestimmungen), die mit der Anwendung eines Dokumentationssystems verbunden ist. Darüber hinaus ist die Beratung zur Inanspruchnahme von Managementsystemen mit darüber hinausgehenden Leistungen Gegenstand der Förderung. Diese Systeme müssen einen Beitrag leisten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie von Umweltaspekten der gesamten Produktion, der Sicherheit am

Arbeitsplatz und der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen.

Die Systeme sind entweder gesetzlich geregelt oder bedürfen der Anerkennung durch die Länder.

Die Beratungsleistungen werden von öffentlichen und privaten Stellen, die von den Ländern anerkannt werden müssen, erbracht. Der Beratungsanbieter hat bestimmte organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen und die erforderliche Qualifikation für das eingesetzte Beraterpersonal nachzuweisen.

Der Förderzeitraum beträgt maximal fünf Jahre. Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderfähigen Beratungskosten, max. 1.500 € je Beratungspaket.

Förderung der einzelbetrieblichen Beratungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, auf erneuerbare Energien, zur Wasserwirtschaft, zur biologischen Vielfalt sowie von Maßnahmen zur Bewältigung der Umstrukturierung des Milchsektors

Mit der Maßnahme können landwirtschaftliche Unternehmen neben der wie bisher förderfähigen einzelbetrieblichen Energieeffizienzberatung nunmehr auch Beratungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, die auf eine oder mehrere der Prioritäten gemäß Artikel 16a der geänderten ELER-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums abzielen. Mit der Förderung maßnahmenbezogener Beratung sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen, an künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Für die Durchführung von Beratungsleistungen kann eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens 1.500 Euro jährlich, gewährt werden.

Die Länder können Beratungsmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für Natur-, Umwelt- oder Klimaschutz sowie eine Erstberatung mit bis zu 100 %, höchstens 2.000 Euro jährlich, fördern.

Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder von privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen, die von den Ländern anzuerkennen sind. Energieberatungen können auch von Stellen erbracht werden, die durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung von KMU zugelassen sind.

Förderung zur Marktstrukturverbesserung

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher

Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Die Förderung umfasst folgende Bereiche

- Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten),
- Investitionen,
- Vermarktungskonzeptionen.

Förderung von Organisationskosten

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten einschließlich von Kosten der wesentlichen Erweiterung, soweit diese durch zusätzlich wahrgenommene Aufgaben entstehen.

Zu den Kosten können insbesondere Gründungskosten, Personal und Geschäftskosten sowie die Kosten für Büroeinrichtungen gezahlt werden.

Als Zuwendungsempfänger kommen nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse von Erzeugern die Qualitätsprodukte erzeugen in Betracht. Es muss sich um Klein- oder Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen nach dem einschlägigen EU-Recht handeln.

Investitionsförderung

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

Gefördert werden können Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen.

Förderung von Vermarktungskonzeptionen

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung be-

zogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Maßnahmen zur Marktforschung sowie Entwürfe für neue Produkte gezahlt werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen, Kosten für Produktentwicklungen sowie Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte gezahlt werden.

Gefördert werden können Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die Qualitätsprodukte produzieren und weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen.

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, die nach vorgenannter Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht gefördert werden, können die nationale Kofinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erhalten.

Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft umfasst folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und in Ausnahmefällen des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionshilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert und deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden.

Voraussetzung für die Förderung ist das Operationelle Programm gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds.

Förderbereich:

Nachhaltige Landbewirtschaftung

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Die Ausgleichszulage an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen wird zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten

ligten Gebieten auf Grundlage der maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete (Kategorien: Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen und sog. Kleine Gebiete) ist EG-rechtlich festgeschrieben.

Ziel der Förderung ist die

- Sicherung einer standortgerechten auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung, die den besonderen Belangen des Umweltschutzes Rechnung trägt,
- Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum durch Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die jährliche Ausgleichszulage wird je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gezahlt:

- Umgekehrt proportional zur landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) gestaffelt zwischen mindestens 25 Euro und
 - = maximal 180 Euro für Grünland und Flächen mit Ackerfutter (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland),
 - = maximal 90 Euro bei Ackernutzung,
- unabhängig von der LVZ bzw. bEMZ bei gleichem Mindestbetrag:
 - = bis zu 180 Euro in Berggebieten, auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland,
 - = bis zu 200 Euro in Berggebieten und im übrigen benachteiligten Gebiet bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe, mit einer LVZ von weniger als 15 oder mit einer Hangneigung von mehr als 18 %.

Über dem Höchstbetrag von 200 Euro liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen auf Programmierungsebene diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen für die Erzeugung von Weizen und Mais, Wein, Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen und Zuckerrüben sowie Anbauflächen für bestimmte Intensivkulturen (wie z. B. Obst, Gemüse, Hopfen) und gleichfalls Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)

Die gemeinsame Agrarpolitik der EU betont das Gleichgewicht zwischen der wettbewerbsgesteuerten Produktion und dem Schutz von Natur und Umwelt (Kohärenz von Umwelt- und Agrarpolitik). Umweltbelange wie der Schutz der Landschaft und der natürlichen Ressourcen (wie z.B. Boden, Klima und Gewässer) sowie die Erhal-

tung des ländlichen Lebensraumes sind daher Hauptziele der Förderung extensiver Bewirtschaftungsverfahren. Daneben können Tierhaltungsverfahren gefördert werden, bei denen Umweltschutz und die tiergerechte Haltung im Vordergrund stehen.

Neben den extensiven Bewirtschaftungsverfahren stellt vor allem die Förderung einer extensiven Grünlandnutzung darauf ab, die Kulturlandschaften in den von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten und die Umstellung einer standortangepassten Bewirtschaftung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu unterstützen.

Bei den Maßnahmen des o. g. Fördergrundsatzes handelt es sich um Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen auf der Rechtsgrundlage des Art. 36 a) iv) und v) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in der jeweils geltenden Fassung, verankert in den Programmen für die ländliche Entwicklung der Länder.

Die Förderung richtet sich an Betriebsinhaber i. S. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, die sich verpflichten, im gesamten Betrieb neben den Grundanforderungen der Art. 5 und 6 und der Anhänge II und III dieser Verordnung, sowie den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und den hierzu erlassenen nationalen Bestimmungen, die im Sinne der Zielrichtung der einzelnen Fördermaßnahmen definierten Bewirtschaftungsanforderungen über einen Zeitraum von 5 Jahren – im Falle der Stilllegung von Ackerland von 10 Jahren – einzuhalten.

Der Maßnahmenkatalog umfasst die Förderbereiche:

- A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
- B. Förderung extensiver Grünlandnutzung
- C. Förderung ökologischer Anbauverfahren
- D. Förderung mehrjähriger Stilllegung
- E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren,

und bietet damit umfangreiche Einzelmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung, zur Verbesserung der Umwelt, Landschaft und Artenvielfalt.

Die im Rahmen des Förderungsgrundsatzes festgesetzten Beihilfen dienen dem Ausgleich der mit den Bewirtschaftungsauflagen verbundenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste. Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede können die Länder die Beihilfen in der Regel um bis zu 20 % anheben oder um bis zu 30 % absenken.

Neu in den MSL-Fördergrundsatz aufgenommen wurden wurde im Förderbereich B eine Maßnahme, die den Verzicht auf den Umbruch bei der Erneuerung des Dauergrünlandes eines Betriebes beinhaltet.

Mit dieser Maßnahme wird ein Anreiz für mechanische Grünlandpflegeverfahren gegeben. Sie dient zudem der Umsetzung der neuen Herausforderungen des Health Check zum Klimaschutz.

Förderbereich: Forsten

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Bundeswaldgesetz sieht eine öffentliche Förderung der Forstwirtschaft wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes vor. Diese Förderung soll insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes dienen. Mit der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen leistet die GAK dazu einen wichtigen Beitrag.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfasst:

Erstaufforstung

Die Aufforstung kann aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellen. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen, z. B. Klimaschutz durch Kohlendioxidbindung, erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Kosten und Einkommensverluste für den Grundeigentümer gegenüber. Besitzer landwirtschaftlicher Flächen können Zuschüsse für Kulturbegründung, Kulturpflege und aufforstungsbedingte Einkommensverluste erhalten. Dabei werden ökologisch wertvolle Laub- und Mischbestände durch höhere Fördersätze begünstigt; die Förderung reiner Nadelbaumkulturen erfolgt nur im Ausnahmefall.

Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung dient der Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes. Dabei können Vorarbeiten wie Standortgutachten, Umbau von Reinbeständen in stabile Laub- und Mischbestände, waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen, Bodenschutzkalkung, Gestaltung naturnaher Waldränder, insektizidfreier Waldschutz und der Einsatz von umweltverträglichen Holzernteverfahren sowie von Rückepferden bezuschusst werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse trägt zur Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, bei und dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kleinprivatwaldes. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu Erstinvestitionen, z. B. Geräte, Maschinen, Holzaufarbeitungsplätze sowie zu den Organi-

sationskosten, d. h. Geschäftsführung bzw. Maßnahmen zur eigenständigen Holzvermarktung durch den Zusammenschluss (Mobilisierungsprämie für Holz).

Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Die Förderung dient der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Zuschussfähig sind Neubau und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege sowie Erstinvestitionen zur Lagerung und Konservierung von Holz (Holzkonservierungsanlagen).

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in Form von Zuschüssen. Ihre Höhe ist für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und liegt i. d. R. zwischen 30 % und 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Länder können für bestimmte Maßnahmen kalkulierte Kostenätze (Pauschalen) festsetzen.

Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Fördergrundsatz verankert neben der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe eine stärker auf nachhaltige Zuchtprogramme ausgerichtete Förderung der züchterischen Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere.

Diese umfassen Grundlagen für Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz und Sicherung der Tiergesundheit. Dabei werden in den Zuchtprogrammen und -organisationen züchterisch beeinflussbare Merkmale ermittelt, ausgewertet und u. a. für die Beratung und die Berechnung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet.

Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Die genetischen Ressourcen der Pflanzen, Tiere und aquatischen Organismen stellen einen wesentlichen Bestandteil der vom Menschen für Ernährung und Landwirtschaft unmittelbar genutzten und nutzbaren biologischen Vielfalt dar. Sie bergen Nutzen- und Innovationspotentiale für die Landwirtschaft, die unter sich ändernden Standort- und Umweltbedingungen sowie Marktanforderungen von großer Bedeutung sein können. In der Landwirtschaft ist die Vielfalt der genetischen Ressourcen in den vergangenen Jahren stark rückläufig.

Ziel des neuen Förderungsgrundsatzes ist der Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die Landwirten und anderen Tierhaltern aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen bei der Züchtung oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer

Nutztierrassen bzw. von Fischstämmen oder Wildpopulationen von Fischarten oder beim Anbau seltener heimischer Nutzpflanzen entstehen.

Förderbereich: Küstenschutz

Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

Küstenschutz ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutz der Küsten des Festlandes und der Inseln vor den zerstörenden Einwirkungen des Meeres, um den Lebensraum der dort wohnenden Menschen zu erhalten.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes sind jeweils im so genannten „Generalplan Küstenschutz“ der Länder festgelegt. 70 % der Ausgaben für den Küstenschutz erstattet der Bund den Ländern – gegenüber 60 % bei den übrigen Maßnahmen der GAK.

Die Küstensicherung erfolgt hauptsächlich durch

- Hochwasserschutzwerke,
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,

- Bühnen und Wellenbrecher,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülungen sowie
- Uferschutzwerke.

Aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels müssen geplante oder neue Küstenschutzmaßnahmen in den nächsten Jahren beschleunigt umgesetzt werden. Um diesem zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, stehen den Küstenländern mit dem Sonderrahmenplan für „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ in den Jahren 2009 bis 2025 zusätzlich max. 25 Mio. Euro Bundesmittel pro Jahr, insgesamt 380 Mio. Euro, zur Verfügung. Diese Mittel können dann in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr pro Land ein bestimmter Sockelbetrag, insgesamt 102,9 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel, für Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der regulären GAK verausgabt worden ist und die betreffende Küstenschutzmaßnahme in Folge der Klimaänderung zusätzlich erforderlich ist.

Teil IV**Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2012 für das Bundesgebiet für den regulären Rahmenplan**

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 40. Rahmenplans auf der Grundlage des PLANAK-Beschlusses vom 05. April 2012 zur Verteilung der Kassenmittel auf die Länder enthalten.

Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 940,447 Mio. Euro; auf den Bund entfallen davon 574,700 Mio. Euro und auf die Länder 365,748 Mio. Euro.

Für den Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2012 bis 2025 siehe ab Seite 116 und die Übersicht 23.

Für 2012 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. Euro
Schleswig-Holstein	34,052
Hamburg	6,332
Niedersachsen	82,893
Bremen	1,722
Nordrhein-Westfalen	37,779
Hessen	25,949
Rheinland-Pfalz	30,226
Baden-Württemberg	56,255
Bayern	105,789
Saarland	4,217
Brandenburg	48,638
Mecklenburg-Vorpommern	44,528
Sachsen	32,215
Sachsen-Anhalt	33,313
Thüringen	30,489
Berlin	0,303
Bundesmittel insgesamt	574,700

Bei der Verteilung der Mittel ist ein Vorwegabzug von 0,3 Mio. Euro für die Erfüllung nationaler Koordinationsanforderungen entsprechend der ELER-Verordnung bereits berücksichtigt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen (Bundes- und Landesmittel) beträgt 607,745 Mio. Euro (Übersicht 2).

Anlagen zu Teil IV

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Land	(2)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	(3)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen				Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landbewirtschaftung				Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz	
					Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	Ausgleichszulage		darunter		Gesamt				Ausgleichszulage
						Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen		Einzelbetriebliche Förderung	Marktstrukturverbesserung		Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft								
													(6)	(7)	(8)					
(1)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)							
SH	52,179	34,052	18,127	10,333	6,317	4,016	8,020	5,840	2,180	3,937	0,405	3,532	2,324	0,115	27,450					
HH	9,422	6,332	3,090	1,388	0,095	1,303	1,007	0,930	0,077	0,231	0,000	0,231	0,000	0,012	6,784					
NI	129,555	82,893	46,662	30,510	19,288	11,222	23,263	20,863	2,400	14,112	0,000	14,112	8,000	2,070	51,600					
HB	2,562	1,722	0,840	0,005	0,005	0,000	0,573	0,223	0,350	0,140	0,081	0,059	0,000	0,000	1,844					
NW	62,965	37,779	25,186	33,750	5,250	28,500	15,294	13,500	1,794	13,160	0,000	13,160	0,210	0,551	0,000					
HE	43,248	25,949	17,299	13,496	9,023	4,473	6,507	5,637	0,870	20,125	3,302	16,823	2,000	1,120	0,000					
RP	50,377	30,226	20,151	25,685	14,530	11,155	9,627	8,662	0,965	9,630	4,200	5,430	4,435	1,000	0,000					
BW	93,758	56,255	37,503	27,365	18,155	9,210	30,303	21,700	8,603	28,100	16,600	11,500	5,000	2,990	0,000					
BY	176,315	105,789	70,526	56,230	46,704	9,526	29,415	22,935	6,480	84,450	55,750	28,700	5,800	0,420	0,000					
SL	7,028	4,217	2,811	2,303	2,113	0,190	2,773	2,413	0,360	1,570	0,000	1,570	0,264	0,118	0,000					
BB	81,064	48,638	32,426	60,596	8,301	52,295	7,030	6,930	0,100	9,421	3,750	5,671	2,017	2,000	0,000					
MV	71,441	44,528	26,913	28,358	18,268	10,090	11,423	9,293	2,130	9,450	1,800	7,650	3,890	1,690	16,630					
SN	53,691	32,215	21,476	40,521	13,053	27,468	3,087	0,287	2,800	7,605	0,000	7,605	0,558	1,920	0,000					
ST	55,522	33,313	22,209	37,508	16,023	21,485	4,973	3,458	1,515	6,997	1,700	5,297	4,304	1,740	0,000					
TH	50,815	30,489	20,326	31,834	25,176	6,658	4,111	3,095	1,016	12,000	3,800	8,200	1,670	1,200	0,000					
BE	0,505	0,303	0,202	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,505	0,200	0,305	0,000	0,000	0,000					
Insgesamt	940,447	574,700	365,748	399,882	202,291	197,591	157,406	125,766	31,640	221,433	91,588	129,845	40,472	16,946	104,308					
SRPL*	35,715	25,000	10,715												35,715					
Insgesamt mit SRPL	976,162	599,700	376,463												140,023					

* SRPL = Sonderrahmenplan Küstenschutz in Folge des Klimawandels

Übersicht 2

Zusammenstellung der GAK-Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt (2)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund (3)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land (4)	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf						Küsten-schutz (10)	Land	Mittelansatz insgesamt (2)	von den Beträgen in Spalte 12 werden fällig im Haushaltsjahr		
				Integrierte ländliche Entwicklung, Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (5)	Einzelbetriebliche Förderung, Markt-strukturverbesserung (6)	Markt- und standortangepasste Landwirtschaftswirtschaftung (MSL) (7)	Forstwirtschaftliche Maßnahmen (8)	Sonstige Maßnahmen (geneihsche Ressourcen) (9)	Küsten-schutz (10)				Land	2013 (11)	2014 (12)
SH	38.449	25.457	12.992	11.169	1.240	1.100	1.060	0.000	23.880	SH	38.449	19.140	17.607	1.162	0.540
HH	6.750	4.300	2.450	3.050	0.000	1.200	0.000	0.000	2.500	HH	6.750	2.785	1.891	1.061	1.014
NI	92.975	58.430	34.545	21.814	23.914	15.000	5.800	0.000	26.447	NI	92.975	35.364	33.014	11.197	13.400
HB	1.798	1.236	0.562	0.000	0.077	0.148	0.000	0.000	1.573	HB	1.798	0.746	0.505	0.284	0.263
NW	44.338	26.603	17.735	13.926	10.254	20.158	0.000	0.000	0.000	NW	44.338	18.286	12.426	6.968	6.658
HE	30.485	18.291	12.194	4.683	5.457	18.045	2.300	0.000	0.000	HE	30.485	6.294	8.595	4.227	11.369
RP	28.505	17.103	11.402	19.300	6.450	0.000	2.755	0.000	0.000	RP	28.505	16.020	8.960	3.525	0.000
BW	66.089	39.653	26.436	20.589	31.000	9.500	5.000	0.000	0.000	BW	66.089	27.295	18.505	10.377	9.912
BY	76.272	45.763	30.509	38.800	32.770	4.000	0.302	0.400	0.000	BY	76.272	31.513	21.333	11.983	11.443
SL	2.601	1.561	1.040	1.655	0.910	0.000	0.036	0.000	0.000	SL	2.601	1.107	0.749	0.384	0.361
BB	57.083	34.250	22.833	36.262	5.991	8.780	4.050	2.000	0.000	BB	57.083	23.542	16.000	8.971	8.570
MV	50.178	31.387	18.791	24.758	6.820	3.825	1.900	0.075	12.800	MV	50.178	20.389	13.730	8.213	7.846
SN	37.845	22.707	15.138	35.263	2.300	0.000	0.282	0.000	0.000	SN	37.845	15.630	10.597	5.942	5.676
ST	39.321	23.593	15.728	29.887	2.300	4.815	2.199	0.120	0.000	ST	39.321	16.240	11.009	6.173	5.899
TH	34.690	20.814	13.876	28.925	2.125	1.565	1.075	1.000	0.000	TH	34.690	15.810	12.835	5.815	0.230
BE	0.365	0.219	0.146	0.000	0.000	0.365	0.000	0.000	0.000	BE	0.365	0.151	0.102	0.057	0.055
Insgesamt	607.745	371.367	236.378	290.081	131.608	88.501	26.759	3.595	67.200	Insgesamt	607.745	250.312	187.858	86.339	83.236

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012

- Beträge in Mio. Euro -

Bundesgebiet

¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
Hinweise:

²⁾ EU-Mittel aus: EAGFL, ELER, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

⁵⁾ Titel aus Anlage 1, GAK, zu Kapitel 1003 (1095) im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾			EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)		
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	7.505	1.460,113	538,056	437,291	144,437	A 137,754 B 262,129	310,201	163,755		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	6.599	801,671	198,555	213,719	91,779	A 48,870 B 153,421	220,019	131,641		
1.1.1 Entwicklungskonzepte / Regionalmanagement	35	8,873	1,439	2,955	0,278	A 0,324 B 1,466	2,959	1,631		
1.1.2 Dorferneuerung / -entwicklung	4.480	414,691	63,839	86,490	63,415	A 15,098 B 47,668	90,320	94,176		
1.1.3.1 Infrastrukturmaßnahmen allg. / Schutzpflanzungen	539	74,904	14,493	25,727	12,430	A 1,656 B 12,681	33,394	16,165		
1.1.3.2 Netzwärmenetze	19	2,567	0,854	1,200	0,707	A 0,854 B 0,146	1,200	0,707		
1.1.4 Nutzungstausch Neuordnung ländlicher Grundbesitz	943	247,037	97,414	81,792	8,971	A 19,510 B 69,772	58,874	13,480		
1.1.5 Kooperationen / Umnutzung	36	6,597	0,885	0,785		A 0,535 B 0,511	0,978			
1.1.6 Breitbandversorgung (ILE B)	547	47,002	19,631	14,770	5,978	A 10,893 B 21,177	32,294	5,482		
1.2. Wasserrwirtschaftliche Maßnahmen	906	658,442	339,502	223,573	52,658	A 88,884 B 108,708	90,182	32,114		
1.2.1 Maßn. zur naturnahen Gewässerentwicklung (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	470	103,008	85,348	11,183	2,525	A 15,084 B 23,175	19,369	2,854		
1.2.2 Hochwasserschutzanlagen, einschl. Wildbachverbauung, Rückbau v. Deichen (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	283	449,338	206,822	204,070	15,297	A 57,959 B 69,720	62,543	17,110		
1.2.3 Abwasserbehandlungsanlagen (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	145	101,736	45,600	7,800	32,236	A 14,708 B 14,797	7,500	2,800		
1.2.4 Überbetriebl. Bewässerung /Bewirtschaftung landw. Wasserressourcen, (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	8	4,360	1,732	0,520	2,600	A 1,132 B 1,016	0,770	9,350		

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Bundesgebiet

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK Bundes- und Landesmittel	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)		
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	5.975	1.244,639	145,111	174,383	4,471	24,301	155,474	23,531		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	5.757	1.052,702	122,134	149,450	4,271	18,879	120,893	23,331		
2.1.1 Investitionsförderung	3.171	999,774	113,875	133,606	4,271	101,185	108,002	23,331		
2.1.1.1 A. AFP	3.171	999,774	113,875	133,606	4,271	16,635	108,002	23,331		
2.1.1.2 Abwicklung von Altmaßnahmen außerhalb des AFP *) (incl. Zinszuschüsse)						85,558	108,002	23,331		
2.1.2 B. Investitionen zur Diversifizierung	370	110,431	7,155	15,271		15,626				
2.1.3 C. Einzelbetriebliche Beratung in Verb. mit Managementsystemen	507	0,709	0,305	0,103		1,640	12,018			
2.1.4 D. Energieberatung	1.709	1,788	0,800	0,470		0,105	0,403			
2.2. Marktstrukturverbesserung	218	191,937	22,977	24,933	0,200	5,422	34,581	0,200		
2.2.1 Gründung und Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften/Zusammenschlüssen (Organisationskosten)	20	1,938	0,647			26,218				
2.2.2 Förderung von Investitionen	122	173,080	19,413	22,527	0,200	0,182				
2.2.2.1 Investitionen von Erzeugergemeinschaften/Zusammenschlüssen	17	7,670	1,104	0,562		0,455				
2.2.2.2 Investitionen von Unternehmen	105	165,410	18,309	21,965	0,200	4,159	32,176	0,200		
2.2.3 Vermarktungskonzeptionen	11	0,850	0,360			24,684				
2.2.4 Förderung der Verarbeitung/ Vermarktung in der Fischwirtschaft	62	14,809	2,147	1,956		0,355	0,475			
2.2.5 Förderung von Erzeugerorganisationen nach EG-Recht	3	1,260	0,410	0,450		0,500	0,475			

*) Wiedereinrichtung, Agrarkreditprogramm, Umstrukturierung, EFP, Wohnleit

noch Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Bundesgebiet

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassemittel					
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK Bundes- und Landesmittel	EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾	GAK Bundes- und Landesmittel	EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(7)	(8)	(9)
3. Nachhaltige Landwirtschaft	139.336	393.126	167.234	225.624	3.968	A 112.766 B 108.667	329.935	7.098			
3.1. Ausgleichszulege	109.202	209.832	87.388	122.445	3.698	A 91.588	122.445	3.698			
3.1.1 außerhalb der fakultativen Modulation	109.202	209.832	87.388	122.445	3.698	A 91.588	122.445	3.698			
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	30.134	183.294	79.846	103.179	0.270	A 21.178 B 108.667	207.490	3.400			
3.2.1 Maßnahmen außerhalb der fakultativen Modulation	30.134	183.294	79.846	103.179	0.270	A 21.178 B 108.667	207.490	3.400			
3.2.1.1 extensive Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen	8.910	24.219	9.481	14.688	0.050	A 3.366 B 16.571	63.214	1.000			
3.2.1.2 extensive Grünlandnutzung	12.984	48.328	24.659	23.450	0.220	A 4.645 B 30.856	46.110	2.400			
3.2.1.3 ökologische Anbauverfahren	8.153	109.531	45.273	64.258		A 13.134 B 57.557	85.732				
3.2.1.4 mehrjährige Stilllegung						A 3.366 B 0.156	0.126				
3.2.1.5 umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren	87	1.216	0.433	0.783		A 0.033 B 3.527	12.309				
3.2.2 Maßnahmen im Rahmen der fakultativen Modulation						B					
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	11.223	84.338	41.343	24.742	0.030	A 15.287 B 25.185	20.055	0.030			
4.1 Einkommensverlustprämie	1.438	6.345	5.170	0.640		A 0.408 B 7.534	0.985				
4.2.1 naturnahe Waldbewirtschaftung einschl. Erstaufforstung (ohne Waldkaikung)	8.773	51.886	24.749	18.485	0.030	A 10.010 B 12.051	14.409	0.030			
4.3 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	382	10.151	5.082			A 1.778 B 2.745					
4.4 forstwirtschaftliche Infrastruktur	630	15.956	6.342	5.617		A 3.091 B 2.854	4.661				

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Bundesgebiet

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)		
5. Sonstige Maßnahmen										
5.1 Nutztiere	12.857	41,971	15,062	0,474		A 16,387 B 0,559	0,030			
5.2 Verbesserung der genetischen Qualität landw. Nutztiere	11.738	40,581	14,146			A 15,901				
5.3 Abwicklung Anpassungshilfe						A				
5.3 Erhaltung genetischer Ressourcen	1.119	1,390	0,916	0,474		A 0,486 B 0,559	0,030			
6. Küstenschutz										
Mittelbedarf	132	153,169	128,045	8,874	16,250	A 52,242 B 52,067	10,217	19,516		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	177.028	3.377,355	1.034,851	871,387	169,156	A 358,736 B 581,711 A+B 940,447	825,912	213,930		
Bundesanteil						A 220,466 B 354,233 A+B 574,700				
Landesanteil						A 138,270 B 227,478 A+B 365,748				

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Schleswig-Holstein

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	320	41,418	13,630	10,236	7,857	2,411	15,315	8,080
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	114	33,934	8,394	8,995	6,850	0,975	10,449	6,659
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	206	7,484	5,236	1,241	1,007	1,436	4,866	1,421
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	139	18,020	2,272	1,272		2,168	4,553	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	133	6,200	1,150	0,150		1,050	0,433	
2.2. Marktstrukturverbesserung	6	11,820	1,122	1,122		1,118	4,120	
3. Nachhaltige Landwirtschaft	170	0,900	0,405	0,495		0,405	4,845	
3.1. Ausgleichszulage	170	0,900	0,405	0,495		0,405	0,495	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft						3,532	4,350	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	447	3,985	2,324	0,520		1,241	0,900	
5. Sonstige Maßnahmen	1	6,900	0,115			0,115		
6. Küstenschutz	25	57,387	51,926	5,211	0,250	14,900	5,211	0,250
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	1.102	128,610	70,672	17,734	8,107	21,240	30,824	8,330
Bundesanteil						52,179		
						14,234		
						19,818		
						34,052		
Landesanteil						7,006		
						11,121		
						18,127		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Hamburg

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	17	2,927	0,951	0,591	1,800	A 0,952 B 0,436	0,866	2,350
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	10	0,142	0,065	0,071		A 0,065 B 0,020	0,096	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	7	2,785	0,887	0,520	1,800	A 0,887 B 0,416	0,770	2,350
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	26	1,692	0,440	0,440		A 0,440 B 0,567	1,007	0,060
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	26	1,692	0,440	0,440		A 0,440 B 0,490	0,930	0,060
2.2. Marktstrukturverbesserung						A B 0,077	0,077	
3. Nachhaltige Landwirtschaft	30	0,480	0,214	0,266		A 0,214 B 0,017	0,294	
3.1. Ausgleichszulage						A		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	30	0,480	0,214	0,266		A 0,214 B 0,017	0,294	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A B		
5. Sonstige Maßnahmen	11	0,012	0,012			A 0,012 B		
6. Küstenschutz	6	21,226	5,226		16,000	A 5,696 B 1,089		19,266
Mittelbedarf						A 7,313 B 2,109	2,167	21,676
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	90	26,337	6,843	1,297	17,800	A+B 9,422		
Bundesanteil						A 4,958 B 1,374		
Landesanteil						A+B 6,332 A 2,356 B 0,735		
						A+B 3,090		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Niedersachsen

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	1.098	131,264	29,856	31,885	26,216	8,042 22,468	29,959	30,891
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	1.073	115,459	19,061	29,375	23,716	3,061 16,227	27,450	28,391
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	25	15,805	10,795	2,510	2,500	4,981 6,241	2,509	2,500
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	1.742	255,732	26,564	31,110		2,650 20,613	27,688	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	1.733	229,932	24,414	27,360		1,800 19,063	23,228	
2.2. Marktstrukturverbesserung	9	25,800	2,150	3,750		0,850 1,550	4,460	
3. Nachhaltige Landwirtschaft	12.500	37,500	15,000	22,500		14,112	19,683	
3.1. Ausgleichszulage								
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	12.500	37,500	15,000	22,500		14,112	19,683	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	1.730	18,975	6,425	5,800	0,030	0,625 7,375	5,800	0,030
5. Sonstige Maßnahmen	11.973	7,189	2,070			2,070		
6. Küstenschutz	95	52,082	48,919	3,163		22,472 29,128	3,162	
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	29.138	502,741	128,834	94,457	26,246	35,859 93,696	86,292	30,921
Bundesanteil						129,555 23,763		
Landesanteil						59,130 82,893		
						12,096 34,566		
						46,662		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	3	0,010	0,005	0,005		0,005		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)								
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	3	0,010	0,005	0,005		0,005		
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	41	1,150	0,553	0,600		0,553	0,600	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	20	0,450	0,203	0,250		0,203	0,250	
2.2. Marktstrukturverbesserung	21	0,700	0,350	0,350		0,350	0,350	
3. Nachhaltige Landbewirtschaftung	125	0,310	0,140	0,172		0,140	0,172	
3.1. Ausgleichszulage	80	0,180	0,081	0,100		0,081	0,100	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	45	0,130	0,059	0,072		0,059	0,072	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen								
5. Sonstige Maßnahmen								
6. Küstenschutz	6	2,344	1,844	0,500		1,844	1,844	
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	175	3,814	2,542	1,277		2,542	2,616	
Bundesanteil								
Landesanteil								

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl (2)	Gesamtkosten ¹⁾ (3)	GAK Bundes- u. Landesmittel (4)	Öffentliche Mittel EU ²⁾ (5)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (6)	GAK (Bundes- und Landesmittel) (7)	EU ²⁾ (8)	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (9)
(1)								
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	58	24.502	16.686	3.264	1.581	2.760 30.990	3.371	1.650
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	37	9.495	4.680	3.264	1.581	0.754 4.496	3.371	1.650
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	21	15.007	12.006			2.006 26.494		
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	121	55.088	10.254	3.518		15.294	5.095	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	121	55.088	10.254	3.518		13.500	4.497	
2.2. Marktstrukturverbesserung						1.794	0.598	
3. Nachhaltige Landwirtschaft	2.000	44.068	20.158	23.910		13.160	23.460	
3.1. Ausgleichszulage								
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	2.000	44.068	20.158	23.910		13.160	23.460	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						0.210 0.551	0.165	
5. Sonstige Maßnahmen	6	1.100	0,551					
6. Küstenschutz								
Mittelbedarf						3.311		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	2.185	124.758	47.649	30.692	1.581	59.654 62.965	32.091	1.650
Bundesanteil						1.987 35.792		
Landesanteil						37.779 1.324 23.862		
						25.186		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Hessen

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl (2)	Gesamt- kosten ¹⁾ (3)	GAK Bundes- u. Landesmittel (4)	Öffentliche Mittel EU ²⁾ (5)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (6)	GAK (Bundes- und Landesmittel) (7)	Andere EU ²⁾ (8)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (9)
(1)								
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	896	69,235	10,519	6,686	16,600	5,436 8,060	6,392	19,223
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	892	47,235	6,046	6,686	15,400	0,963 8,060	6,392	16,900
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4	22,000	4,473		1,200	4,473		2,323
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	130	57,458	7,150	6,963		1,464 5,043	6,626	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	117	47,768	5,971	5,971		0,994 4,643	5,876	
2.2. Marktstrukturverbesserung	13	9,690	1,179	0,992		0,470 0,400	0,750	
3. Nachhaltige Landwirtschaft	12.350	36,428	21,347	15,081	3,698	3,302 16,823	16,697	3,698
3.1. Ausgleichszulage	10.000	10,302	3,302	7,000	3,698	3,302	7,000	3,698
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	2.350	26,126	18,045	8,081		16,823	9,697	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	1.400	5,541	3,491	2,050		1,191 0,809	1,600	
5. Sonstige Maßnahmen	11	1,085	1,085			1,085 0,035		
6. Küstenschutz								
Mittelbedarf						12,478		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	14.787	169,747	43,592	30,780	20,298	30,770 43,248	31,315	22,921
Bundesanteil						7,487 18,462		
Landesanteil						25,949 4,991 12,308		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Rheinland-Pfalz

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	825	100,283	26,085	8,685	7,707	6,445	8,250	15,320
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	808	84,734	14,930	8,685	3,313	4,290	8,250	3,350
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	17	15,549	11,155		4,394	2,155		11,970
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	330	67,020	8,702	4,190	0,200	1,517	4,360	0,200
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	320	58,500	7,902	3,200		1,212	3,200	
2.2. Marktstrukturverbesserung	10	8,520	0,800	0,990	0,200	0,305	1,160	0,200
3. Nachhaltige Landwirtschaft						9,630		
3.1. Ausgleichszulage								
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft						4,200		
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	673	6,310	4,055	1,300		2,380	1,300	
5. Sonstige Maßnahmen	47	3,882	1,000			1,000		
6. Küstenschutz								
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	1.875	177,495	39,842	14,175	7,907	20,647	13,910	15,520
Bundesanteil						29,730		
Landesanteil						50,377		
						12,388		
						17,838		
						30,226		
						8,259		
						11,892		
						20,151		

Fußnoten vgl Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Baden-Württemberg

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	46	39,710	24,604			4,015	4,100	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	23	22,700	15,634			1,655	4,100	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	23	17,010	8,970			2,360		
						6,850		
						1,703		
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	1.070	175,300	32,703	9,500		28,600	23,500	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	1.010	131,100	25,400	7,900		1,400	17,300	
						20,300		
2.2. Marktstrukturverbesserung	60	44,200	7,303	1,600		0,303	6,200	
						8,300		
3. Nachhaltige Landwirtschaft	30.930	56,700	30,100	26,600		20,600	24,900	
3.1. Ausgleichszulage	22.500	31,300	16,600	14,700		7,500	14,700	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	8.430	25,400	13,500	11,900		4,000	10,200	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	950	9,050	6,000	0,800		1,000	0,800	
5. Sonstige Maßnahmen		12,000	2,990			4,000		
6. Küstenschutz						2,990		
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	32.996	292,760	96,397	36,900		30,308	53,300	
						63,450		
Bundesanteil						93,758		
						18,185		
						38,070		
Landesanteil						56,255		
						12,123		
						25,380		
						37,503		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	347	125.934	42.884	27.000	36.750	4.884	27.000	50.400
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	322	111.408	33.358	27.000	31.750	1.358	27.000	45.400
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	25	14.526	9.526		5.000	3.526		5.000
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	898	207.550	25.080	16.780		5.100	24.400	22.700
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	860	200.000	24.000	16.000		24.315	18.000	22.700
2.2. Marktstrukturverbesserung	38	7.550	1.080	0.780		4.800	6.400	
3. Nachhaltige Landwirtschaft	69.700	122	60.750	60.750		56.750	75.450	
3.1. Ausgleichszulage	69.500	111.500	55.750	55.750		27.700	55.750	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	200	10.000	5.000	5.000		1.000	19.700	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	2.830	8.742	5.859			3.859		
5. Sonstige Maßnahmen	680	0.420	0.420			1.941		
6. Küstenschutz						0.020		
Mittelbedarf						0.400		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	74.455	484.146	134.993	104.530	36.750	70.613	126.850	73.100
Bundesanteil						105.702		
Landesanteil						176.315		
						42.368		
						63.421		
						105.789		
						28.245		
						42.281		
						70.526		

Fußnoten vgl Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Saarland

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
	Anzahl (2)	Gesamtkosten ¹⁾ (3)	GAK Bundes- u. Landesmittel (4)	Öffentliche Mittel EU ²⁾ (5)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (6)	GAK (Bundes- und Landesmittel) (7)	EU ²⁾ (8)	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (9)	4)	
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	35	7,636	0,998	0,300	0,015	0,998 1,305	1,390	0,081		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	34	7,586	0,963	0,300		0,963 1,150	1,390			
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1	0,050	0,035		0,015	0,035 0,155		0,081		
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	48	22,700	1,338	0,672		1,338 1,435	1,145			
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	48	22,700	1,338	0,672		1,338 1,075	1,117			
2.2. Marktstrukturverbesserung						0,360	0,028			
3. Nachhaltige Landwirtschaft	45,00	0,180	0,065	0,115		0,065 1,505	1,470			
3.1. Ausgleichszulage										
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	45	0,180	0,065	0,115		0,065 1,505	1,470			
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	76	0,505	0,264	0,168		0,255 0,009	0,168			
5. Sonstige Maßnahmen	93	0,518	0,118			0,118				
6. Küstenschutz										
Mittelbedarf						2,774				
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	297	31,539	2,783	1,255	0,015	4,254 7,028	4,173	0,081		
Bundesanteil						1,664 2,552				
Landesanteil						4,217 1,110 1,702				
						2,811				

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Brandenburg

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl (2)	Gesamtkosten ¹⁾ (3)	GAK Bundes- u. Landesmittel (4)	Öffentliche Mittel EU ²⁾ (5)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (6)	GAK (Bundes- und Landesmittel) (7)	Andere EU ²⁾ (8)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (9)
(1)								
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	659	430.093	156.900	219.470		35.823 24.774	79.093	9.187
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	501	116.243	15.460	47.060		3.390 4.911	43.250	9.046
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	158	313.850	141.440	172.410		32.433 19.863	35.843	0.141
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	352	43.300	11.020	32.280		2.821 4.209	14.990	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	350	43.040	10.760	32.280		2.763 4.167	14.990	
2.2. Marktstrukturverbesserung	2	0,260	0,260			0,058 0,042		
3. Nachhaltige Landwirtschaft	7.400	18.750	3.750	15.000		3.750 5.671	45.926	
3.1. Ausgleichszulage	3.500	18,750	3,750	15,000		3,750	15,000	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	3.900					5,671 0,888	30,926	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	1.616	12,365	4,530	5,970		1,129 2,000	3,200	
5. Sonstige Maßnahmen	2	2,000	2,000					
6. Küstenschutz								
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	10.029	506.508	178.200	272.720		45,281 35,783 81,064	143,209	9,187
Bundesanteil						27,169 21,470 48,638		
Landesanteil						18,112 14,313 32,426		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	990	154.758	27.755	54.462		12,105	49.440	7.000
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	967	115.853	18.818	40.326		12,068	34.350	7.000
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	23	38.905	8.937	14.136		0,037	15.090	
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	200	119.861	8.707	23.374		1,887	24.967	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	192	96.480	6.030	18.090		1,830	20.679	
2.2. Marktstrukturverbesserung	8	23.381	2.677	5.284		0,057	4.288	
3. Nachhaltige Landwirtschaft	1.275	36.675	7.335	29.340		3.510	37.800	
3.1. Ausgleichszulage	1.200	9.000	1.800	7.200		1.800	7.200	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	75	27.675	5.535	22.140		1.710	30.600	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	154	3.750	2.463			0,563		
5. Sonstige Maßnahmen	2	1.715	1.715			3,327		
6. Küstenschutz		20.130	20.130			1,640		
Mittelbedarf						0,050		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	2.621	336.889	68.105	107.176		27,035	112.207	7.000
Bundesanteil						44,406		
Landesanteil						71,441		
						16,954		
						27,574		
						44,528		
						10,081		
						16,832		
						26,913		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 16

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Sachsen

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl (2)	Gesamtkosten ¹⁾ (3)	GAK Bundes- u. Landesmittel (4)	Öffentliche Mittel EU ²⁾ (5)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (6)	GAK (Bundes- und Landesmittel) (7)	Andere EU ²⁾ (8)	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾ (9)
(1)								
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	239	108.032	75.204		32.829	22.570 17.951		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	89	14.152	12.024		2.129	4.986 8.067		
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	150	93.880	63.180		30.700	17.584 9.884		
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	14	14.540	3.066			0.766 2.321		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung								
2.2. Marktstrukturverbesserung	14	14.540	3.066			0.287 0.766 2.034		
3. Nachhaltige Landwirtschaft								
3.1. Ausgleichszulage						0.500 7.105		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft								
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen								
5. Sonstige Maßnahmen						0.558 1.920		
6. Küstenschutz								
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	253	122.572	78.270		32.829	25.756 27.935 53.691		
Bundesanteil						15.454 16.761 32.215		
Landesanteil						10.302 11.174 21.476		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Sachsen-Anhalt

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	824	103,435	50,577	43,618	10,436	A B	22,531 14,977	62,338 16,714
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	664	47,085	20,638	21,976	5,667	A B	8,280 7,743	34,633 11,945
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	160	56,350	29,939	21,642	4,769	A B	14,251 7,234	27,705 4,769
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	109	71,060	3,741	16,282		A B	1,441 3,532	11,204
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	100	51,000	1,926	10,882		A B	0,628 2,832	8,204
2.2. Marktstrukturverbesserung	9	20,060	1,815	5,400		A B	0,815 0,700	3,000
3. Nachhaltige Landwirtschaft	1.001	16,075	3,215	12,860		A B	1,700 5,297	32,873
3.1. Ausgleichszulage	746	8,500	1,700	6,800		A B	1,700	6,800
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	255	7,575	1,515	6,060		A B	5,297 2,310	26,073
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	587	6,645	3,575	3,234		A B	1,994 1,666	2,471
5. Sonstige Maßnahmen	31	2,260	1,786	0,474		A B	0,074	0,030
6. Küstenschutz						A B		
Mittelbedarf						A B	29,648 25,874	108,916 16,714
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	2.552	199,475	62,894	76,468	10,436	A+B A B	55,522 17,789 15,524	
Bundesanteil						A+B A B	33,313 11,859 10,350	
Landesanteil						A+B	22,209	

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Übersicht 18

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Thüringen

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	(9)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(9)	
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	1.148	120,876	61,402	31,090	2,646	A 8,777	22,687	2,859		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)	1.062	75,635	28,479	19,976	1,373	A 6,057	19,288	1,300		
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	86	45,241	32,923	11,114	1,273	A 2,720	3,399	1,559		
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	248	133,459	3,522	27,299	4,271	A 1,422	4,936	0,571		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	220	108,043	2,347	22,634	4,271	A 0,424	1,786	0,571		
2.2. Marktstrukturverbesserung	28	25,416	1,175	4,665		A 0,998	3,150			
3. Nachhaltige Landbewirtschaftung	1.800	22,550	4,250	18,030	0,270	A 12,000	45,860	3,400		
3.1. Ausgleichszulage	1.500	19,000	3,800	15,200		A 3,800	15,200			
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	300	3,550	0,450	2,830	0,270	A 8,200	30,660	3,400		
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	760	8,470	2,357	4,900		A 1,300				
5. Sonstige Maßnahmen		2,890	1,200			A 0,370	3,651			
6. Küstenschutz						A 1,200				
Mittelbedarf						A 24,699				
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	3.956	288,245	72,731	81,319	7,187	A 26,117	77,134	6,830		
Bundesanteil						A+B 50,815				
Landesanteil						A 14,819				
						B 15,670				
						A+B 30,489				
						A 9,880				
						B 10,447				
						A+B 20,326				

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. Verbesserung der ländlichen Strukturen								
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A und B)								
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen								
2. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen								
2.1. Einzelbetriebliche Förderung								
2.2. Marktstrukturverbesserung								
3. Nachhaltige Landwirtschaft	10	1,010	0,505	0,505		0,200	0,505	
3.1. Ausgleichszulage	6	0,400	0,200	0,200		0,200	0,200	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	4	0,610	0,305	0,305		0,305	0,305	
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen								
5. Sonstige Maßnahmen								
6. Küstenschutz								
Mittelbedarf								
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	10	1,010	0,505	0,505		0,200	0,505	
Bundesanteil						0,120		
						0,183		
						0,303		
Landesanteil						0,080		
						0,122		
						0,202		

Fußnoten vgl. Übersicht 3

Teil V**Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2013 bis 2015**

Die Übersichten 20, 21 und 22 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 2013 bis 2015 ff.

Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

2013	602,880 Mio. Euro
2014	606,897 Mio. Euro
2015	600,356 Mio. Euro.

Anlagen zu Teil V

Übersicht 20

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2013
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											
				Verbesserung der ländlichen Strukturen			Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landwirtschaft				Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	Gesamt	Einzelbetriebliche Förderung	Marktstrukturverbesserung	Gesamt	Ausgleichszulage	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	Forstwirtschaftliche Maßnahmen		
(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)				
SH	51.527	34.199	17.328	6.438	6.438	0,000	6,099	4,119	1,980	3,808	0,405	3,403	2,237	0,115	32,830
HH	11.878	8.127	3.751	0,946	0,121	0,825	0,650	0,650	0,000	0,270	0,000	0,270	0,000	0,012	10,000
NI	129.555	82.893	46.662	25,572	16,850	8,722	23,263	20,863	2,400	19,050	0,000	19,050	8,000	2,070	51,600
HB	5.518	3.793	1,725	0,005	0,005	0,000	0,553	0,203	0,350	0,140	0,081	0,059	0,000	0,000	4,820
NW	66.281	39,769	26,512	35,250	5,250	30,000	15,000	15,000	0,000	15,330	0,000	15,330	0,150	0,551	0,000
HE	46.167	27,700	18,467	13,055	8,555	4,500	7,670	6,750	0,920	22,302	3,302	19,000	2,000	1,140	0,000
RP	47.335	28,401	18,934	25,815	14,660	11,155	16,085	15,120	0,965	0,000	0,000	0,000	4,435	1,000	0,000
BW	97.500	58.500	39.000	30,200	17,700	12,500	31,300	23,300	8,000	28,100	16,600	11,500	5,000	2,900	0,000
BY	199.411	119,647	79,764	49,411	38,411	11,000	59,700	53,000	6,700	84,000	55,000	29,000	5,800	0,500	0,000
SL	6.229	3.737	2.492	3,151	2,811	0,340	1,871	1,671	0,200	0,690	0,000	0,690	0,369	0,148	0,000
BB	81.340	48.804	32,536	60,710	6,210	54,500	6,760	6,660	0,100	10,050	3,750	6,300	1,820	2,000	0,000
MV	70.692	44,528	26,164	27,755	16,836	10,919	8,950	6,820	2,130	7,277	1,450	5,827	3,910	1,670	21,130
SN	53.691	32,215	21,476	40,191	12,776	27,415	3,020	0,220	2,800	8,100	0,000	8,100	0,460	1,920	0,000
ST	55.533	33,320	22,213	40,285	18,899	21,386	3,969	2,954	1,015	6,318	1,700	4,618	3,262	1,699	0,000
TH	61.574	36,944	24,629	41,035	29,606	11,429	4,122	3,172	0,950	13,350	3,800	9,550	1,667	1,400	0,000
BE	0.505	0.303	0.202	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,505	0,200	0,305	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	984.736	602,880	381,856	399,819	195,128	204,691	189,012	160,502	28,510	219,290	86,288	133,002	39,110	17,125	120,380

Übersicht 21

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2014
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz			
				Verbesserung der ländlichen Strukturen			Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landwirtschaft									
				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	Ausgleichszulage	darunter	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft				(11)	(12)	(13)
					Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen		Einzelbetriebliche Förderung	Marktstrukturverbesserung										
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)				
SH	46,720	31,077	15,643	6,438	6,438	0,000	5,275	3,535	1,740	2,205	0,405	1,800	2,237	0,115	30,450				
HH	11,907	8,144	3,763	1,000	0,100	0,900	0,650	0,650	0,000	0,245	0,000	0,245	0,000	0,012	10,000				
NI	129,555	82,893	46,662	23,905	16,850	7,055	23,263	20,863	2,400	20,717	0,000	20,717	8,000	2,070	51,600				
HB	5,688	3,912	1,776	0,005	0,005	0,000	0,553	0,203	0,350	0,140	0,081	0,059	0,000	0,000	4,990				
NW	69,721	41,833	27,888	35,250	5,250	30,000	15,000	15,000	0,000	18,800	0,000	18,800	0,120	0,551	0,000				
HE	46,004	27,602	18,402	12,292	7,792	4,500	7,670	6,750	0,920	22,902	3,302	19,600	2,000	1,140	0,000				
RP	54,755	32,853	21,902	25,265	14,110	11,155	16,085	15,120	0,965	0,000	0,000	0,000	4,305	9,100	0,000				
BW	97,500	58,500	39,000	30,200	17,700	12,500	31,300	23,300	8,000	28,100	16,600	11,500	5,000	2,900	0,000				
BY	199,511	119,707	79,804	49,411	38,411	11,000	59,800	53,000	6,800	84,000	55,000	29,000	5,800	0,500	0,000				
SL	6,214	3,728	2,486	3,111	2,811	0,300	1,926	1,726	0,200	0,660	0,000	0,660	0,369	0,148	0,000				
BB	79,880	47,928	31,952	60,360	5,860	54,500	5,750	5,650	0,100	9,950	3,750	6,200	1,820	2,000	0,000				
MV	69,381	43,742	25,639	28,233	17,314	10,919	7,315	5,185	2,130	7,103	1,450	5,653	3,930	1,670	21,130				
SN	53,691	32,215	21,476	39,644	12,478	27,166	2,954	0,154	2,800	8,600	0,000	8,600	0,573	1,920	0,000				
ST	55,533	33,320	22,213	40,503	20,172	20,331	4,515	2,700	1,815	5,597	1,700	3,897	3,213	1,705	0,000				
TH	65,235	39,141	26,094	44,974	29,606	15,368	3,844	2,894	0,950	13,350	3,800	9,550	1,667	1,400	0,000				
BE	0,505	0,303	0,202	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,505	0,200	0,305	0,000	0,000	0,000				
Insgesamt	991,800	606,897	384,903	400,591	194,897	205,694	185,900	156,730	29,170	222,874	86,288	136,586	39,034	25,231	118,170				

Übersicht 22

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen				Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landwirtschaft				Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft				
					Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen		Einzelbetriebliche Förderung	Marktstrukturverbesserung		Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)			
SH	44.900	29.985	14.915	6.438	6.438	0.000	4.737	2.997	1.740	0.923	0.405	0.518	2.237	0.115	30.450			
HH	11.887	8.132	3.755	0.980	0.080	0.900	0.650	0.650	0.000	0.245	0.000	0.245	0.000	0.012	10.000			
NI	129.555	82.893	46.662	23.905	16.850	7.055	23.263	20.863	2.400	20.717	0.000	20.717	8.000	2.070	51.600			
HB	5.688	3.912	1.776	0.005	0.005	0.000	0.553	0.203	0.350	0.140	0.081	0.059	0.000	0.000	4.990			
NW	71.691	43.015	28.676	35.250	5.250	30.000	15.000	15.000	0.000	20.800	0.000	20.800	0.090	0.551	0.000			
HE	46.404	27.842	18.562	12.292	7.792	4.500	7.670	6.750	0.920	23.302	3.302	20.000	2.000	1.140	0.000			
RP	46.570	27.942	18.628	25.215	14.060	11.155	16.085	15.120	0.965	0.000	0.000	0.000	4.270	1.000	0.000			
BW	97.500	58.500	39.000	30.200	17.700	12.500	31.300	23.300	8.000	28.100	16.600	11.500	5.000	2.900	0.000			
BY	199.511	119.707	79.804	49.411	38.411	11.000	59.800	53.000	6.800	84.000	55.000	29.000	5.800	0.500	0.000			
SL	6.314	3.788	2.526	3.011	2.711	0.300	1.896	1.696	0.200	0.890	0.000	0.890	0.369	0.148	0.000			
BB	78.880	47.328	31.552	60.360	5.860	54.500	4.750	4.650	0.100	9.950	3.750	6.200	1.820	2.000	0.000			
MV	69.381	43.742	25.639	32.736	21.817	10.919	6.870	4.740	2.130	3.025	1.450	1.575	3.950	1.670	21.130			
SN	53.691	32.215	21.476	39.434	12.478	26.956	2.888	0.088	2.800	8.900	0.000	8.900	0.549	1.920	0.000			
ST	55.533	33.320	22.213	44.640	22.802	21.838	2.815	1.800	1.015	3.241	1.700	1.541	3.129	1.708	0.000			
TH	62.889	37.733	25.155	42.826	29.606	13.220	3.646	2.696	0.950	13.350	3.800	9.550	1.667	1.400	0.000			
BE	0.505	0.303	0.202	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.505	0.200	0.305	0.000	0.000	0.000			
Insgesamt	980.899	600.356	380.542	406.703	201.860	204.843	181.923	153.553	28.370	218.088	86.288	131.800	38.881	17.134	118.170			

Teil VI**Vollzug des Rahmenplans 2010 bis 2013**

Im Rahmen des 38. Rahmenplans wurden in 2010 insgesamt, mit dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes“ in Folge des Klimawandels 1086,076 Mio. Euro verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 667,324 Mio. Euro und auf die Länder 418,751 Mio. Euro.

Über die Aufteilung auf Länder und Maßnahmegruppen informiert die nachstehende Übersicht.

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister, die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende/r, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) geändert worden ist, folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ im Umlaufverfahren am 09.04.2009 beschlossen. Soweit die Maßnahmen zur Umsetzung der Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, d. h. soweit sie dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dienen, sind sie Teil der nationalen Rahmenregelung nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung). Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

1. Aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels steigt der Meeresspiegel stärker als bisher prognostiziert. Dies muss bei der Bemessung der Küstenschutzbauwerke berücksichtigt werden. Geplante oder neue Küstenschutzmaßnahmen müssen bis 2025 beschleunigt umgesetzt werden. Die nach dem regulären Rahmenplan der GAK für den Küstenschutz vorgesehenen Mittel reichen dafür nicht aus.

2. Um dem für diese vordringlichen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, werden den Küstenländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ in den Jahren 2009 bis 2025 jährlich zusätzlich bis zu 25 Mio. Euro Bundesmittel, insgesamt 380 Mio. Euro, zur Verfügung gestellt.

3. Diese Mittel können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr ein pro Land festgelegter

Sockelbetrag überschritten wird. Die Summe der aus dem regulären Rahmenplan jährlich in Anspruch zu nehmenden Sockelbeträge beläuft sich auf insgesamt 102,9 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel.

4. Die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des regulären Rahmenplans *2012 bis 2015* der GAK und wird gemäß § 10 Abs. 1 Nummer 2 GAKG von Bund und Ländern im Verhältnis 70 : 30 finanziert.

5. Der Mittelbedarf 2012 sowie die voraussichtlichen Bedarfe von Bund und Ländern im Finanzplanungszeitraum *2013 bis 2015* sind in der Übersicht 23 und 24 dargestellt.

6. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025 wird ab dem 01.01.2009 angewendet.

Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

1. Der Planungsausschuss stimmt einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025 zu. Der Sonderrahmenplan besteht aus

- den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des Rahmenplans *2012 bis 2015* der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und
- einer Finanzierungsregelung (siehe Nummer 2), die festlegt, wie die für den Sonderrahmenplan gemäß den Bestimmungen im Einzelplan 10 zum Bundeshaushalt *2012* vorgesehenen zusätzlichen

Bundesmittel (Kassenmittel) für das Haushaltsjahr *2012* und die Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (Küstenländer) für den Zeitraum *2012 bis 2025* verteilt werden. Die in Tabelle 2.3 für das Haushaltsjahr *2012* als Verpflichtungsermächtigungen aufgeführten Beträge werden entsprechend als Kassenmittel für das Haushaltsjahr *2012* im Sinne der Mittelverteilung in der Tabelle nach Nummer 2.2 angewendet.

Der Sonderrahmenplan wird ab dem 01.01.2009 angewendet.

2. Finanzierungsregelung

2.1 Bundesmittel des Sonderrahmenplanes stehen den Küstenländern für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen des Küstenschutzes, die in Folge des Klimawandels erforderlich sind, im jeweiligen Haushaltsjahr zu, soweit sie ein bestimmtes finanzielles Volumen der Inanspruchnahme von GAK-Bundesmitteln für Kü-

tenschutzmaßnahmen, das sich am Durchschnitt der Ist-Ausgaben der Jahre 2003 bis 2007 orientiert, überschreiten.

Dieses Finanzvolumen beläuft sich auf insgesamt rd. 102,9 Mio. Euro pro Jahr (71,8 Mio. Euro Bundesmittel, 31,1 Mio. Euro Landesmittel) und verteilt sich wie folgt auf die Küstenländer:

Küstenland	Bundesmittel in Mio. Euro	Landesmittel in Mio. Euro	Gesamt in Mio. Euro
Schleswig-Holstein	17,7	7,6	25,3
Hamburg	6,7	2,9	9,6
Niedersachsen	36,1	15,5	51,6
Bremen	1,1	0,7	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	10,2	4,4	14,6
Summe	71,8	31,1	102,9

2.2 Die im Haushaltsjahr 2009 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Bundesmittel (Kassenmittel) im Umfang von 25 Mio. Euro werden nach Maßgabe des von den Küstenländern dargelegten Mehrbedarfs in 2009 wie folgt verteilt:

Küstenland	Mehrbedarf in Mio. Euro	Bundesmittel in Mio. Euro
Schleswig-Holstein	5,0	3,5
Hamburg	8,4	5,9
Niedersachsen	11,6	8,1
Bremen	8,0	5,6
Mecklenburg-Vorpommern	2,7	1,9
Summe	35,7	25,0

Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf an Bundesmitteln (Kassenmittel) aus dem Sonderrahmenplan im Haushaltsjahr 2009 verteilt bzw. umgeschichtet.

Der Gesamtbedarf an Bundesmitteln aus dem Sonderrahmenplan darf 25 Mio. Euro nicht überschreiten.

2.3 Die im Haushaltsjahr 2009 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen (VE'en) für die Jahre 2010 bis 2025 werden wie folgt verteilt:

Jahr Mio. Euro	Verpflichtungsermächtigungen					insgesamt
	SH	HH	NI	HB	MV	
2010	5,7	3,7	7,0	5,5	3,1	25,0
2011	5,8	3,5	7,0	5,5	3,2	25,0
2012	5,7	3,7	7,0	5,5	3,1	25,0
2013	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2014	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2015	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2016	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2017	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2018	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2019	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2020	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2021	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2022	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2023	3,5	2,7	4,2	3,3	1,3	15,0
2024	2,3	1,8	2,8	2,2	0,9	10,0
2025	1,1	0,9	1,4	1,1	0,5	5,0
Summe	81,6	61,3	99,4	78,1	34,6	355,0

Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer an VE'en wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf an VE'en aus dem Sonderrahmenplan im Haushaltsjahr 2009 umgeschichtet.

2.4 Niedersachsen teilt dem Bund – koordinierend für alle Küstenländer – bis spätestens zum 15.09.2009 das Ergebnis dieser Abstimmung mit (aktualisierte Mittelbedarfsmeldung der Kassenmittel und der VE'en). Küstenländer mit Minderbedarf geben zugewiesene Bundesmittel bzw. VE'en bis spätestens zum 30.09.2009 an den Bund zurück. Der Bund nimmt daraufhin die erforderlichen Umschichtungen und Mittelzuweisungen der Kassenmittel und der VE'en vor. In den Folgejahren ist entsprechend zu verfahren.

noch Übersicht 23

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan Küstenschutz in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Mecklenburg-Vorpommern

Hinweise:

- 1) Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
- 2) EU-Mittel aus: EAGFL, ELER, FIAF, EFF
- 3) Sonstige öffli. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
- 4) Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
- 5) Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Hinweis: Titel aus Bundeshaushaltsplan 3)	Neubewilligungen			Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung				
		Anzahl	Gesamtkosten 1)	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU 2)	Sonstige öffentliche Mittel 3)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU 2)	Sonstige öffentliche Mittel 4)	2013	2014	2015	
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
Maßn. des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	882 91	A											
		B						4,429			3,143	3,286	3,143
Mittelbedarf		A											
		B						4,429			3,143	3,286	3,143
		A+B						4,429			3,143	3,286	3,143
Bundesanteil		A											
		B						3,100			2,200	2,300	2,200
		A+B						3,100			2,200	2,300	2,200
Landesanteil		A											
		B						1,329			0,943	0,986	0,943
		A+B						1,329			0,943	0,986	0,943

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan Küstenschutz in 2012
- Beträge in Mio. Euro -

Niedersachsen

Hinweise:

- 1) Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
- 2) EU-Mittel aus: EAGFL, ELER, FIAF, EFF
- 3) Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
- 4) Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
- 5) Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Hinweis: Titel aus Bundeshaushaltsplan 5)	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
		Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel		GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU 2)	Sonstige öffentliche Mittel 3)	Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel)	Haushaltsjahr		
				GAK Bundes- u. Landesmittel	Sonstige öffentliche Mittel 3)					2013	2014	2015
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Maßn. des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	882 91	5	10.000	10.000			10.000			10.000	10.000	10.000
Mittelbedarf		5		10.000			10.000			10.000	10.000	10.000
Bundesanteil							7.000			7.000	7.000	7.000
Landesanteil							3.000			3.000	3.000	3.000
							3.000			3.000	3.000	3.000
							3.000			3.000	3.000	3.000

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Text

BMELV

Stand

Mai 2012

Gestaltung

BMELV

Druck

BMELV

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmelv.de